

Mitteilungen der Gemeinde Geroldshausen



Herausgeber: Gemeindeverwaltung Geroldshausen, Telefon 09366/510

E-Mail: gemeinde@geroldshausen.de | www.geroldshausen.de | Facebook: [geroldshausen.de](https://www.facebook.com/geroldshausen.de)

Dienststunden im Rathaus Geroldshausen: Dienstag von 17 Uhr – 19 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat von 9 Uhr – 11 Uhr

Nr. 2

März 2022

Annahmeschluss für Anzeigen ist jeweils der 15. des Monats

Anzeigen bitte an: verwaltungsgemeinschaft@kirchheim-ufr.de

Wir, die Gemeinde Geroldshausen, sind Mitglied der
Interkommunalen Allianz Fränkischer Süden.



Allianz
Fränkischer
Süden
ZWISCHEN MAIN & TAUBER



ElisabethenHeim
Alle unter einem Dach

Liebe Eltern,

der ElisabethenHeim e. V. ist seit 01.01.2022 neuer Träger des Kindergartens „Zaubernest“. Er übernimmt auch für die neue KiTa die Trägerschaft. Auf Grund des Trägerwechsels sind die bisherigen Anmeldungen nicht mehr gültig.

Deshalb bitten wir Sie, für Ihr Kind eine **neue verbindliche schriftliche Anmeldung** für das kommende Kindergartenjahr (September 2022 bis August 2023)

bis zum 15.03.2022

abzugeben. Ein Besuch der Einrichtungen ist ab 10. Monat bis Schuleintritt möglich.

Alle Kinder, die schon bisher angemeldet waren, benötigen also trotzdem nochmals eine Anmeldung!

Wir brauchen die Daten auch für die Planungen der Gruppen im Neubau. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz im Neubau.

Sie können unter www.kindergarten-zaubernest.de das Anmeldeformular herunterladen. Oder sprechen Sie bitte unsere Kindergartenleitung, Frau Franziska Fleißner, an. Sie kann Ihnen das Formular auch aushändigen.

Vielen Dank für das Verständnis!

Ihre


Gunther Ehrhardt
1. Bürgermeister


Franziska Fleißner
Kindergartenleitung


Simon Küttenkeuler
Geschäftsführender Vorstand



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Geroldshausen,

unsere Gemeinde ist nicht in einem Winterschlaf versunken. Im vergangenen Monat hat sich Einiges getan:

Die Elterninitiative hat Anfang Februar mit Unterstützung unseres Bauhofs den Balancierbalken und das Kletterholzmikado auf dem **Spielplatz am Bolzplatz** in Moos errichtet. Der Gemeinderat und ich sind immer wieder begeistert, was Bürgerinnen und Bürger im Ehrenamt für ihre Gemeinde leisten. Insbesondere wenn man bedenkt, dass eine Firma auch diese weiteren Spielgeräte auf keinen Fall hätte günstiger errichten können. Auch hat der Gutachter bei der Spielplatzprüfung festgestellt, dass die Spielgeräte sehr professionell aufgestellt wurden. Damit konnten auch diese neuen Spielgeräte freigegeben werden. Als nächstes plant die Elterninitiative die Errichtung des Wasserspielplatzes. Die Sitzung des Regionalbudgets, bei dem ein Zuschuss beantragt wurde, findet Mitte Februar statt. Anschließend kann mit dem Bau begonnen werden.

Die **Brunnengasse** ist **an der engsten Stelle** ca. 3,80 m breit. Um die Fahrbahn auf ca. 5,50 m zu verbreitern, müsste ca. 100 m² Grund erworben werden. Der Gemeinderat hat in der Februar-Sitzung beschlossen, dass mit den Eigentümern Kontakt wegen eines Verkaufs aufgenommen wird.

Zunächst hatte Ende Dezember 2021 die Regierung von Unterfranken mitgeteilt, dass ab sofort in den Dezentralen Unterkünften weder anerkannte Asylbewerber noch deren Familien (im Rahmen des Familiennachzugs) auf Grund von Platzmangel untergebracht werden können. Die Gemeinden wären dann wegen der drohenden Obdachlosigkeit für diese Familien zuständig. Die Unterbringung von Obdachlosen gehört zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde. Mitte Januar 2022 hatte dann die Regierung diese Aussage ergänzt. Die anerkannten Asylbewerber und deren Familien dürften in den dezentralen Unterkünften aufgenommen werden. Die Gemeinden wären nur bei „Gefahr für Leib und Leben“ zuständig. In der Gemeinde Geroldshausen war Anfang Januar eine 6-köpfige Flüchtlingsfamilie im Ratssaal gesessen und hatte erklärt, dass sie bei dem derzeitigen Schneefall auf der Straße stehen würde. Die Verwaltung hatte daraufhin die **Obdachlosen im Jungendrotkreuzraum** untergebracht. Anfang Februar 2022 wurde durch das Engagement unseres Landrats Thomas Eberth eine Wohnung für die

Flüchtlingsfamilie gefunden. Sie ist mittlerweile umgezogen. Die Räumlichkeiten in Geroldshausen stehen wieder dem Jungendrotkreuz zur Verfügung.

Anlässlich des 50. Geburtstags des Landkreises Würzburg soll als Zeichen des Zusammenhalts in jeder der 52 Gemeinden ein Lieblingsplatz entstehen. Dafür stellt der Landkreis unterstützt von der Sparkassenstiftung den Kommunen kostenlos eine Komposition aus einem Baum, einer Bank, einem Bienenhotel, einer Hinweistafel sowie einem Staudenpaket zur Verfügung. Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, den Lieblingsplatz am Radweg zwischen Geroldshausen und Uengershausen an der Wasserscheide Main/Tauber einzurichten. Diese Stelle befindet sich an einer Linie, bei der „sich das Wasser entscheidet“, ob es Richtung Main oder Richtung Tauber fließt. Die Flurbereinigungsgemeinschaft plant, an der Quelle des Riedbaches (Breitloh) eine Sitzgruppe zu errichten. Damit könnte sich ein Rundwanderweg vom Bahnhof Geroldshausen über den **Liebblingsplatz „Wasserscheide Main/Tauber“** entlang des Güssgrabens Richtung Mooser Wasserturm zum **„Siebener Tisch“** und zurück entlang des Klingebaches über die **Quelle des Riedbaches** zum Bahnhof Geroldshausen ergeben. Die Wanderer könnten auch einen Abstecher zum **„Burgstall“** machen und den faszinierenden Ausblick auf Moos und Geroldshausen genießen. (Abstecher zum Burgstall: Vom Wasserturm kommend, rechts der Bahnschienen, auf dem asphaltierten Flurweg, 2. Flurweg (Grasweg!) den Hang hinauf.)

Die **RUF:BUS-Linie 497** schafft seit Oktober 2020 eine Verbindung zwischen den Gemeinden Kirchheim, Kist, Kleinrinderfeld, Geroldshausen und Reichenberg. Bisher konnte man die umliegenden Ortschaften nur vormittags erreichen. Das ändert sich nun ab März. Ab Montag, den 7. März 2022 werden am Nachmittag sechs weitere Fahrten angeboten. Zusätzlich wurden die Fahrzeiten und Haltestellen so angepasst, dass der Umstieg in den Zug in Geroldshausen möglich ist. Dies ist besonders für die Bürgerinnen und Bürger aus Moos und Kleinrinderfeld interessant. Nähere Informationen finden Sie in diesem Mitteilungsblatt oder auf www.geroldshausen.de -> Bürgerservice -> ÖPNV-Verbindungen.

Nach ausführlicher Beratung hat der Gemeinderat in der Februar-Sitzung beschlossen, dass die neue KiTa **„Kindergarten Zauberbähngle“** heißen soll. Dieser Name hat einen Bezug zum naheliegenden Bahnhof und zur ehemaligen „Gaststätte Eisenbahn“ bzw. auch zum bestehenden „Kindergarten

Zaubernest“. Auch kann der Name z. B. im Rahmen eines Sommerfestes, bei dem ein Zauberbahnle aufgestellt wird, für die Kinder greifbar gemacht werden.

Seit Anfang an gab es beim **Neubau der KiTa** Probleme in der Zusammenarbeit mit der **Zimmerei**. Das Holzbauwerk wurde nicht ausreichend vor Regen geschützt. Das Architekturbüro hatte erfolglos die notwendigen Arbeiten angemahnt. Diese gehören eigentlich zum Standard einer jeden Zimmerei. Es wurde ein Rechtsanwaltsbüro und Sachverständigenbüro eingeschaltet. Der Zimmerei wurden wieder Fristen zur Erledigung der dringend notwendigen Arbeiten gesetzt. Auch diese hat die Zimmerei verstreichen lassen. Deshalb wurde der Vertrag gekündigt. Das Architekturbüro HAAS + HAAS hat mitgeteilt, dass sich in den nächsten 4 – 6 Wochen entscheiden wird, ob der Zeitplan eingehalten werden kann. Es wird spannend, aber machbar.

Ende Januar habe ich erneut bei Frau Ministerin Schreyer nachgefragt, wie der aktuelle Stand der Planungen zur **Sanierung des Vorkriegsbahnhofs** Geroldshausen bzw. zum **Umbau des**

„**gefährlichsten Bahnübergang in ganz Deutschland**“ ist. Es besteht die Gefahr, dass die Lärmschutzwände errichtet werden, um sie dann später wieder abzureißen. Nachdem unser Gemeinderat seine Hausaufgaben gemacht und der Schließung des Bahnübergangs Klingensstraße zugestimmt hat, haben die Bürgerinnen und Bürger natürlich großes Interesse zu erfahren, wann mit den Baumaßnahmen begonnen wird bzw. wann diese abgeschlossen sind.

Sie möchten wissen, was **LEADER** ist? So finden Sie einen interessanten Film zu diesem Thema: googeln Sie nach „LEADER Film“. Dann kommen Sie zur Seite <https://www.youtube.com/watch?v=LPqvIZJOROs>

Ich wünsche Ihnen einen guten Start in den Frühling!

Ihr


Günther Ehrhardt, 1. Bürgermeister

Bericht aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 14.12.2021:

Im Folgenden wird die Stimmverteilung der Beschlüsse nur dann aufgeführt, wenn sie nicht einstimmig gefasst wurden.

<p>Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt - Geroldshausen: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geroldshausen und Bebauungsplan, anwesend: Anna Urban (Planungsbüro Klärle, Weikersheim) - Information</p>

- Vorstellung und Beratung über den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geroldshausen
- Vorstellung und Beratung über den Vorentwurf des Bebauungsplans `Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen´ mit örtlichen Bauvorschriften

1. Anlass der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet `Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen´ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als Test- und Prüfanlage. Die Anlage erstreckt sich über das Flurstück 460 der Gemeinde Geroldshausen (1,7 ha) sowie über Teilflächen der Gemarkung Sulzdorf der Gemeinde Giebelstadt (16,2 ha). Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 17,8 ha liegt entlang der Bahnstrecke Würzburg – Lauda-Königshofen – Neckarelz, südlich der Ortslage Geroldshausen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG) regelt die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die Vergütung beschränkt sich für Strom auf Anlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen befinden, also Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen. Das vorliegende Plangebiet liegt entlang von Bahnschienen und entspricht somit den Vorgaben des EEG. Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch

Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Bebauungsplanaufstellung sowie den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie geschaffen werden. Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sollen u.a. eine entsprechende städtebauliche Gestaltung für das geplante Sondergebiet erbringen.

3. Umweltprüfung und –bericht mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung / FFH - Vorprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für den Bebauungsplan `Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen` ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Teil der Begründung und der öffentlichen Auslegung. Zusätzlich wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) angefertigt, sie liegt ebenfalls öffentlich mit aus.

4. Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans `Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen` ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan wird somit im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

5. Verfahren

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden dem Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.2021 vorgestellt. Nach Abstimmung des Planwerks mit eventuellen Änderungswünschen und Anregungen des Gemeinderates kann eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Frau Urban, Planungsbüro Klärle, stellt sich vor und erläutert die wichtigsten Punkte ihrer bereits ausgehändigten Präsentation.

Der Vorsitzende fragt nach, ob unbedingt Obstbäume gepflanzt werden müssen, da bei einigen Ausgleichsflächen bereits Obstbäume gepflanzt wurden. Frau Urban antwortet dazu, dass auch Sträucher und andere Bäume, die so hoch sind wie die Obstbäume, gepflanzt werden können.

Bebauungsplan "Rechts der Mooser Straße", 2. Änderung - Behandlung Stellungnahmen nach Auslegung, anwesend: Heinz Joachim Rehbein (Aktor Ingenieur GmbH, Würzburg) - Information, Beschlüsse

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 05.10.2021 bis einschließlich 08.11.2021 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.10.2021 bis einschließlich 08.11.2021 im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Rechts der Mooser Straße“ durchgeführt.

Am Verfahren wurden fünf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Der Regionale Planungsverband Würzburg wurde zwar nicht beteiligt, hat jedoch trotzdem eine Stellungnahme abgegeben.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Rechts der Mooser Straße“ vorgebracht werden:

- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Regierung von Unterfranken
- Regionaler Planungsverband Würzburg

Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben, zu denen ein Beschlussvorschlag erarbeitet wurde:

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 12.11.2021

„... Es handelt sich zwar nur um ein einzelnes Grundstück innerhalb eines bestehenden Wohngebietes, dennoch möchten wir für das äußerst wichtige Thema „Niederschlagswassermanagement“ sensibilisieren.

65% der gemessenen Grundwasserstände in Bayern befinden sich derzeit im niedrigen und sehr niedrigen Bereich. Beim Umgang mit Niederschlagswasser ist daher grundsätzlich ein Umdenken von einer reinen „Niederschlagswasserbeseitigung“ zu einem nachhaltigen „Niederschlagswassermanagement“ unerlässlich.

Im Hinblick auf den voranschreitenden Klimawandel und die sich zuspitzende Problematik rund um die Themen „Niederschlagsmangel“ und „Abnehmende Grundwasserneubildung“ hat die Entwässerung grundsätzlich im Trennsystem zu erfolgen bzw. sich am natürlichen Wasserkreislauf zu orientieren. Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist hierbei folgende Hierarchie zu beachten:

In erster Linie ist so viel geeignetes Niederschlagswasser wie möglich über den bewachsenen Oberboden zu versickern oder zu speichern. Bei Wasser, das aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht schnell genug versickern kann, ist die Einleitung in ein Oberflächengewässer in Erwägung zu ziehen. Erst wenn dargelegt wurde, dass all diese Möglichkeiten nicht bestehen, kann eine Einleitung in die Kanalisation in Richtung Kläranlage befürwortet werden.

Es handelt sich hier zwar um ein bestehendes Baugebiet, dennoch sollte nichts unversucht gelassen werden sich einem klimawandelgerechten Niederschlagswassermanagement anzunähern.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten die textlichen Festsetzungen hierzu wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

„Stellplätze, Zufahrten und Wege sind entweder versickerungsfähig auszubauen (Rasenfuge, Drainfuge, wassergebundene Beläge, sog. Ökopflaster) oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist. Im Zuge von Baumaßnahmen an bestehenden Stellplätzen, Zufahrten oder Wegen sind diese zu entsiegeln (Art. 7 BayBO).“

„Anfallendes Niederschlagswasser ist in Zisternen zu speichern, um es in Trockenperioden für die Gartenbewässerung und/oder als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) nutzen zu können. Überschüssiges Niederschlagswasser ist in das Grundwasser zu versickern. Grundsätzlich ist eine Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser einer Einleitung in ein Oberflächengewässer vorzuziehen. Bei einer Versickerung sind die Vorgaben der aktuell geltenden Regeln der Technik (DWAM 153, DWAA 102), der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Sollte die NWFreiV nicht greifen, wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Würzburg zu beantragen.“

Aufgrund der Brisanz des Themas Klimawandel möchten wir an dieser Stelle zusätzlich auf folgende Broschüren hinweisen. Hier wird anschaulich aufgezeigt, welche Rechtsgrundlagen und Handlungsspielräume den Kommunen zur Verfügung stehen und welchen Instrumenten sie sich zur Anpassung an den Klimawandel bedienen können.

„Instrumente zur Klimaanpassung vor Ort“:

Instrumente zur Klimaanpassung vor Ort – Eine Arbeitshilfe für Kommunen in Bayern – Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung

„Wassersensible Siedlungsentwicklung“:

www.stmuv.bayern.de/niedrigwasser.htm

Internetangebot zur Umweltinitiative Stadt. Klima. Natur:

Stadt. Klima. Natur(bayern.de)

„Leitfaden für Klimaorientierte Kommunen in Bayern“:

180207_Leitfaden_ONLINE.pdf (tum.de)

Wir möchten Sie bitten uns am Ende des Bauleitplanverfahrens das Ergebnis der Abwägung durch den Gemeinderat mitzuteilen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass ein zusätzlicher Hinweis aufgenommen werden soll, aus dem hervorgeht, dass die Gemeinde Geroldshausen empfiehlt, versickerungsfähige Beläge für Stellplätze und Zisternen zur Sammlung von Regenwasser zu verwenden, um ein nachhaltiges Niederschlagswassermanagement anzustreben. Da es sich bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes nur um zwei Grundstücke innerhalb eines rechtskräftigen Baugebietes handelt, würden sich die o.g. Ergänzungen der Festsetzungen nur im äußerst geringen Ausmaß auf die Niederschlagswasserbehandlung auswirken. Bei weiteren Bauleitplanverfahren ist diesem Thema jedoch besondere Bedeutung beizumessen.

Stellungnahme Landratsamt Würzburg vom 08.11.2021

„... Das Landratsamt Würzburg nimmt als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 2 BauGB und nach Einbindung seiner Fachstellen zum o. a. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Geroldshausen wie folgt Stellung:

1. Planungsrechtliche, technische Stellungnahme

Die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Rechts der Mooser Straße“, i. d. F. v. 02.08.1976, umfasst die Grundstücke Flurnr. 100/3 und 100/4 in der Gemeinde Geroldshausen. Die Gemeinde möchte mit der geplanten Änderung eine Nachverdichtung ermöglichen, ohne die geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortes zu beeinträchtigen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, da das Plangebiet mit einer Flächengröße von 0,16 ha weniger als 20.000 m² zulässige Grundfläche aufweist und das Vorhaben eine Maßnahme der Innenentwicklung darstellt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Geroldshausen ist die überplante Fläche als Wohnbaugebiet ausgewiesen, so dass keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

Das Planungsgebiet liegt im Westen der Gemeinde Geroldshausen und grenzt im Südosten an die Staatsstraße 511 „Kirchheimer Straße“ an. Die Erschließung erfolgt über die nordwestlich angrenzende Straße „Gartenstraße“.

Festsetzungen:

Durch Planzeichen

- Die gezackte Linie, welche die Anbauverbotszone darstellt, ist in der Planzeichnung nur auf der Länge der Baugrenze dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese über die gesamte Grundstückslänge verläuft und auch so dargestellt werden sollte. Des Weiteren wird empfohlen, die gezackte Linie gemäß der PlanZV umlaufend um die Anbauverbotszone einzuzeichnen. Alternativ könnte auch der weitere Verlauf der gezackten Linie außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes bei den nordwestlich und südöstlich angrenzenden Grundstücken dargestellt werden.*
- Die gezackte Linie, welche die Anbauverbotszone darstellt, ist mit einem weißen Feld in der Planzeichnung hinterlegt. Es könnte der Eindruck entstehen, dass die Zone nur eine Tiefe von ca. 2,0 m aufweist. Es ist empfehlenswert, nur die gezackte Linie ohne weiße Hinterlegung darzustellen und die Tiefe der Anbauverbotszone zu bemaßen.*
- Es wird empfohlen, die Straßenbegrenzungslinie mit in die Planzeichnung und Legende aufzunehmen.*
- Es wird darauf hingewiesen, dass der in Punkt 2.3 und 2.4 genannte „Fahrbahnrand“ der Staatsstraße 511 in der Planzeichnung bemaßt und deutlich gekennzeichnet werden sollte.*
- Es wird darauf hingewiesen, dass das gemäß der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rechts der Mooser Straße“, i. d. F. v. 03.02.2017, dargestellte Sichtdreieck noch auf das Grundstück Flurnr. 100/3 reicht und daher mit in die Planzeichnung und Legende aufgenommen werden sollte.*
- In der Nutzungsschablone sollte noch „FH“ für Firsthöhe vor der angegebenen Zahl von 329,75 m ü. NN ergänzt werden, so dass klar erkennbar ist, für was diese gilt.*

Durch Festsetzungen

- Zu Punkt 2.2: Hier ist unter dem Titel „2, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche“ festgesetzt, dass Stellplätze mit ihren Zufahrten und Zuwegungen bei der Ermittlung der GRZ nach § 19 (4) 3 BauNVO nicht zu berücksichtigen sind. Es wird empfohlen, diesen Punkt dem Titel „1, Maß der baulichen Nutzung“ zuzuordnen.*
- Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn keine Festsetzungen zur Berechnung der GFZ getroffen werden, die Aufenthaltsräume in Nicht-Vollgeschossen nicht mit zur Geschossfläche gerechnet werden*

müssen. Ist dies so gewünscht? Es wird empfohlen, einen Punkt unter „1, Maß der baulichen Nutzung“ zur GFZ aufzunehmen.

- Es wird empfohlen unter „2, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen“ einen Punkt zur überbaubaren Grundstücksfläche aufzunehmen. Hier könnte klargestellt werden, ob die „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“, welche gem. Punkt 2.5 von Überbauung und Versiegelung freizuhalten ist, mit zur überbaubaren Grundstücksfläche einzuberechnen ist.
- Sofern die Anpflanzfläche nicht bei der überbaubaren Grundstücksfläche mit einberechnet wird, könnte dies unter „Hinweise“ mit in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die gegebenenfalls verringerte überbaubare Grundstücksfläche auch zu einer geringeren maximal möglichen Grund- und Geschossfläche führt. Es wird empfohlen, die Festsetzungen zur GRZ und GFZ diesbezüglich nochmals zu prüfen.
- Es wird empfohlen zu ergänzen, ob es sich um eine private oder öffentliche Grünfläche handelt.
- Zu Punkt 2.3: Es ist festgesetzt, dass Terrassen und Balkone auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden können, wenn Sie einen Mindestabstand von 11,0 m zum Fahrbahnrand der Staatsstraße 511 einhalten. Somit wären umlaufend um das Baufenster Terrassen und Balkone außerhalb der Baugrenzen zulässig. Ist dies so gewünscht? Wenn sich diese Festsetzung nur auf die südöstliche Baugrenze bezieht, wird empfohlen, dies auch konkret so zu benennen.
- Zu Punkt 2.5: Es wird empfohlen, klarzustellen, ob Terrassen und Balkone auch im Bereich der festgesetzten Grünfläche zulässig sind und ob die Grünfläche, wie in der Planzeichnung dargestellt, ca. 2,0 m südöstlich der Baugrenze endet.
- Zu Punkt 3.2.1: Ist die Festsetzung, dass nur ein Drittel der Dachflächen als Flachdach ausgebildet werden darf, auf Hauptgebäude beschränkt oder gilt diese auch für Nebengebäude? Ist diese Festsetzung in Bezug auf die Summe aller Dächer oder auf einzelne Bauten anzuwenden? Es wird darauf hingewiesen, dass bei Anwendung auf einzelne Bauten, bei einer Garage beispielsweise nur ein Drittel des Daches als Flachdach ausgebildet werden dürfte. Es wird empfohlen, diese Festsetzung zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.
- Zu Punkt 3.2.3: Ist bei der Ermittlung der Anzahl der Stellplätze generell aufzurunden?
- Zu Punkt 5.1: Es ist festgesetzt, dass Stützmauern nur bis zu einer sichtbaren Höhe von 1,50 m zulässig sind. Bezieht sich die „sichtbare“ Höhe auf das geplante Gelände? Es wird empfohlen, konkret zu benennen, auf welches Gelände sich die maximal zulässige Höhe bezieht.
- Zu Punkt 5.1: Dürfen Stützmauern auch innerhalb der Anpflanzfläche errichtet werden? Falls ja, wird empfohlen, dies zu ergänzen.
- Es wird empfohlen, wie in Vorgesprächen bereits mitgeteilt, eine Festsetzung aufzunehmen, dass, sofern ein drittes Vollgeschoss im Dachgeschoss entsteht, dieses zulässig ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei Ausführung eines Flachdaches und der maximal zulässigen Firsthöhe eine sehr hohe Wandhöhe ergeben würde. Ist dies so gewünscht?
- Es ist angegeben, dass die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes „Rechts der Mooser Straße“ vom 15.1.1977 unverändert weiter gelten. Es wird empfohlen zu überprüfen, ob die darin festgesetzte Kniestockhöhe von maximal 0,35 m eingehalten werden kann und so übernommen werden soll. Des Weiteren sollte überprüft werden, ob Punkt 12 „Höheneinstellung der Gebäude“ (Höhe der Decke über OK vorhandenes Gelände) des Bebauungsplanes von 1977 mit der in der 2. Änderung festgesetzten Firsthöhe und den Dachformen kompatibel ist.

Alle oben genannten Punkte sind auch in der Begründung zu berücksichtigen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Naturschutzes, des Wasserrechts und Bodenschutzes, des Immissionsschutzes, des Gesundheitsamtes, des Denkmalschutzes und der Kreisentwicklung bestehen aus bauplanungsrechtlicher, technischer Sicht keine Einwände.

2. Immissionsschutz

Zum o.g. Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Sachverhalt:

Es handelt sich um einen Teilbereich (ca. 0,16 ha) des B-Plans. Durch die Änderung soll eine Verdichtung der Bebauung erreicht werden.

Die Gemeinde plant die 2. Änderung des B-Plans von 1977 in der Form, dass die beiden Grundstücke mit den Flurnummern 100/3 und 100/4 im WA-Gebiet mit Mehrfamilienhäusern bebaut werden können.

Standort:

Das Plangebiet befindet sich an der Staatsstraße St 511.

Beurteilung:

Die Grundstücke entlang der Staatsstraße sind Verkehrslärm ausgesetzt. Immissionsschutz rechtliche Auflagen sind im Bebauungsplan von 1977 nicht enthalten.

Die Baugrenze rückt näher an die Staatsstraße 511 heran, was zu einer Zunahme der Verkehrslärmpegel an möglichen Wohnhäusern führt. Allerdings befindet sich auf Flurstück 98/2 bereits ein Wohnhaus mit gleichen Abstand zur Staatsstraße.

Eine Untersuchung der einwirkenden Verkehrsgeräusche auf das gesamte Plangebiet wurde bisher nicht vorgelegt.

Eine abschließende immissionsschutzfachliche Beurteilung ist deshalb nicht möglich.

3. Naturschutz

Der vorliegende Entwurf der Bebauungsplanänderung behandelt die Naturschutzbelange in korrekter Weise. Weitergehende Erläuterungen sind entbehrlich.

4. Wasserrecht und Bodenschutz

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung gesichert ist bzw. wird, soweit erforderlich.

Erforderliche Ausgleichsflächen sollten als Uferstreifen entlang von Gewässern ausgewiesen werden.

Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange ist auch der allgemeine amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt (WWA), hier: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, Abwasser und Niederschlagswasser.

Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke existiert kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

Durch das o. g. Bebauungsplanverfahren werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt.

5. Gesundheitsamt

Bezugnehmend auf den vorliegenden Entwurf der Bebauungsplanänderung und nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir aus siedlungs- und ortshygienischer Sicht wie folgt Stellung:

Vom Gesundheitsamt zu prüfende Belange (wie z. B. Trinkwasser, Abwasser, Emissionsschutz, Immissionsschutz) werden nicht berührt. Auch werden insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung gesehen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Denkmalfachliche Belange werden durch die geplante Änderung des Bebauungsplans nicht berührt.

Das beauftragte Planungsbüro Auktor erhält einen Abdruck dieses Schreibens per E-Mail. Das Schreiben geht vorab per E-Mail an die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim."

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die Anbauverbotszone (gezackte Linie) bereits auf der gesamten Breite des Geltungsbereiches dargestellt ist. Auf die Darstellung der Anbauverbotszone außerhalb des Geltungsbereiches ist deshalb verzichtet worden, da sie östlich und westlich jeweils in unterschiedlichem Abstand zur Staatsstraße verläuft. Die Darstellung ist nicht mit einem weißen Feld hinterlegt. Es handelt sich um die Grundfläche, die bebaut werden darf. Um dies eindeutiger darzustellen, wird der Abstand der Anbauverbotszone zum Fahrbahnrand der Staatsstraße 511 als nachrichtliche Ergänzung bemaßt. Die Straßenbegrenzungslinie ist in der Planzeichnung und der Legende nachrichtlich zu ergänzen. Das gültige Sichtdreieck wird auf dem Grundstück 100/3 unter den Hinweisen aufgenommen. „FH“ wird in der Nutzungsschablone vor der angegebenen Zahl nachrichtlich ergänzt.

Hinsichtlich der textlichen Festsetzungen wird beschlossen, dass die Festsetzung B 2.2. nun als B 1.2 geführt wird. Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass es nicht erforderlich ist, weitere Angaben bzw. Definitionen zur Ermittlung der GRZ bzw. der überbaubaren Grundstücksfläche, als Festsetzung zu

formulieren. Die Vorgaben des § 19 BauNVO in Kombination mit den in der 2. Änderung des Bebauungsplanes enthaltenen Festsetzungen werden als ausreichend erachtet. Bei der Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wird klargestellt, dass diese Fläche bei der überbaubaren Grundstücksfläche mit einberechnet wird, diese jedoch von Überbauung und Versiegelung freizuhalten ist (siehe B 2.6). Eine Spezifizierung, ob es sich um eine private oder öffentliche Grünfläche handelt, ist nicht erforderlich, da diese Fläche gemäß zeichnerischer Festsetzung A 4.3 ausreichend definiert ist. Balkone und Terrassen sind umlaufend um das Baufenster zulässig und werden durch die Festsetzung B 2.3 hinsichtlich der Anbauverbotszone (südöstliche Richtung) beschränkt. Betreffend der Dachgestaltung wird festgehalten, dass sich die Festsetzung 3.2.1 auf die Summe aller Dächer bezieht. Dies wird nachrichtlich in der Festsetzung ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Ermittlung der Stellplätze nicht generell, sondern lediglich das rechnerische Ergebnis in Summe aufgerundet werden soll. Außerdem wird klargestellt, dass sich die „sichtbare“ Höhe der Stützmauern auf das geplante fertige Geländeniveau bezieht. Stützmauern dürfen ausnahmsweise auch in den seitlichen Bereichen (östlich und westlich) innerhalb der Anpflanzfläche errichtet werden. Dies wird in der Festsetzung B 5.1 nachrichtlich ergänzt. Weiter nimmt der Gemeinderat die Hinweise zur Kenntnis und beschließt, dass ein drittes Vollgeschoss im Dachgeschoss nicht zulässig sein soll. Die Auswirkungen der festgesetzten maximalen Firsthöhe sind bekannt und werden durch die Festsetzung bzgl. der zulässigen Dachformen eingeschränkt. Die Hinweise in Bezug zur Kompatibilität der Festsetzungen des Urplanes von 1977 mit den jetzigen Festsetzungen wurde überprüft und kann bestätigt werden.

Bezüglich der Aussagen zum Immissionsschutz wird davon ausgegangen, dass der Verkehrslärm mit der geplanten weiteren Wohnbaunutzung verträglich ist, da gemäß Stellungnahme bereits ein Wohnhaus mit gleichem Abstand zur Staatsstraße besteht. Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm sind hier nicht bekannt. Die abschließende immissionsschutzfachliche Beurteilung kann somit im Rahmen des Bauantrages erfolgen.

Im Hinblick auf die vorgebrachten Anmerkungen zum Wasserrecht und Bodenschutz sowie zum Naturschutz wird festgehalten, dass eine ordnungsgemäße Erschließung gewährleistet wird. Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich. Das WWA Aschaffenburg wurde am Verfahren beteiligt.

Stellungnahme Staatliches Bauamt Würzburg vom 26.10.2021

„... bezüglich des im Betreff genannten Bebauungsplans ist von bauamtlicher Seite folgendes anzumerken:

1. Die Reduzierung der Anbauverbotszone zur Staatsstraße 511 nach Art. 23 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes ist analog zur 1. Änderung des BPL „Rechts der Mooser Straße“ auf 13,00 m zu beschränken. Terrassen und Balkone können, wie in der Begründung beschrieben, den Mindestabstand unterschreiten.
2. Maßnahmen zur Abwendung des Straßenlärms haben die zukünftigen Bauherren auf ihre eigenen Kosten zu treffen. Eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers erfolgt nicht.
3. Oberflächen-, Dach und sonstige Abwässer jeder Art dürfen der Straße und ihren Nebenanlagen nicht zugeleitet werden. Die zukünftigen Bauherren haben für anderweitige geordnete Entwässerung der Grundstücke zu sorgen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass mit der vorgesehenen Planung (Reduzierung der Anbauverbotszone auf 13,0 m zum Fahrbahnrand der Staatsstraße 511, Balkone und Terrassen dürfen bis 11,0 m heranrücken) Einverständnis besteht. Der Hinweis auf die „Nicht-Beteiligung“ des Straßenbaulastträgers für Maßnahmen zur Abwendung von Straßenlärm ist bekannt. Eine ordnungsgemäße Entwässerung der Grundstücke ist zu gewährleisten.

Stellungnahme/Anschreiben des Bauamts, VG Kirchheim, vom 20.10.2021

„wir haben geplante Entwässerung zu dem geplanten Bauvorhaben eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten auf dem Flurstück 100/4 (Gartenstraße 4) sowie die Bebauung des Flurstücks 100/3 (Gartenstraße 2) zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls mit einem Mehrfamilienhaus mittels einer gemeinsamen Anschlussleitung DN 250 an den Kanalschacht KS1FK402 überprüfen lassen.“

Das Ingenieurbüro kommt zu dem Ergebnis, dass hierbei eine Regenwasserrückhaltung oder / und eine Regenwasserversickerung ist auf dem Grundstück dringend vorzusehen.

Maßgebend sollte hierbei sein, dass der Abfluss im Bemessungsregenfall die in der hydraulischen Kanalnetzrechnung angesetzte Wassermenge nicht überschreitet, hier ist in etwa von 2,4 l/s auszugehen.

Von unserer Seite wird daher die Regenwasserversicherung favorisiert.

Wir bitten die Rückhalte- oder/und Versickerungsanlage entsprechend rechnerisch der Gemeinde nachzuweisen und zu dimensionieren.

Zudem bitten wir den rechnerischen Nachweis zu erbringen, dass die geplante Anschlussleitung in DN 250 für den Anschluss der beiden Flurstücke an das öffentliche Kanalnetz ausreicht.“

Dr. Rehbein, Auktor Ingenieur GmbH, erläutert nochmals die Stellungnahmen der 3 Behörden vom Sachvortrag.

Ein GR will wissen, aus welchem Grund die Regenwasserrückhaltung dringend vorgesehen ist. Herr Rehbein vermutet, dass das Ingenieurbüro eine Prüfung beim Mehrfamilienhaus vorgenommen hat und als Ergebnis eine Regenwasserrückhaltung für notwendig erachtet wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft zur Kenntnis und beschließt, dass die Abflussmenge wie oben angegeben nicht überschritten werden darf und eine Regenwasserversickerung bei der Planung des Mehrfamilienhauses vorzusehen ist. Außerdem soll im Rahmen des Bauantrages durch den Antragssteller rechnerisch nachgewiesen werden, dass der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz problemlos erfolgen kann.

Bebauungsplan "Rechts der Mooser Straße", 2. Änderung - Satzungsbeschluss, anwesend: Heinz Joachim Rehbein (Auktor Ingenieur GmbH, Würzburg) - Information, Beschluss

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Da mit den vorherigen Beschlüssen nur ein zusätzlicher Hinweis bzw. nachrichtliche Ergänzungen erfolgen, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Die von der Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, ausgearbeitete 2. Änderung des Bebauungsplanes „Rechts der Mooser Straße“ vom 05.08.2021 mit Begründung wird in dieser Fassung nachrichtlich ergänzt und so in der Fassung vom 14.12.2021 als Satzung beschlossen.

Innenentwicklung: Finanzielle Förderung für Planung, Entsorgungskosten und Bau

Im Rahmen der Innenentwicklungsstrategie des Landkreises wurden an zwei Schulungstagen im Herbst 2022 Innenentwicklungslotsen als erste Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger ausgebildet. In einem nächsten Schritt soll die Bevölkerung über diese Innenentwicklungsstrategie informiert werden:

„Demographischer Wandel“, „Erhalt dörflicher Strukturen und Identitäten“, „Attraktive und lebendige Ortskerne“, „Flächensparen“, „fehlender Wohnraum“ und „Gebäudeleerstand“: All diese Begriffe sind eng mit dem Thema „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ verknüpft und betreffen sowohl ländliche als auch urbane Regionen. Der Landkreis Würzburg stellt sich diesen Herausforderungen.

Gemeinsam mit seinen Kommunen nimmt er sich dieser Themen an, um

- eine positive Einwohnerentwicklung zu fördern
- Leerstände wiederzubeleben
- Wohnraum zu schaffen
- die Attraktivität der Ortskerne zu stärken
- historische Bausubstanz zu erhalten und
- damit die prägenden Ortsbilder unserer Region zu bewahren.

Hierzu arbeitet das Landratsamt eng mit den Kommunen, den interkommunalen Allianzen und weiteren Behörden zusammen. Die Innenentwicklungsstrategie des Landkreises soll hierbei eine koordinierende und ergänzende Aufgabe wahrnehmen und zusätzliche Synergieeffekte für alle Beteiligten erzielen. Alle Kommunen sollen gleichermaßen angesprochen bzw. sensibilisiert werden, ohne die individuellen Situationen (ländlich, städtisch, Bevölkerungszu- oder -abnahme) zu vernachlässigen.

Erste Ansprechpartner

Ein wichtiger Baustein der Innenentwicklungsstrategie des Landkreises ist, Bauinteressierte Bürgerinnen und Bürger in ihrem Innenentwicklungsvorhaben zu unterstützen und zu beraten.

Erste Anlaufstellen in diesem Zusammenhang sind die „Innenentwicklungslots:innen“ der Landkreisgemeinden. Sie beraten Interessierte beim Kauf oder Verkauf von Immobilien und Grundstücken, Sanierungsvorhaben oder bei einem Neubau im Ortskern. Der Ansprechpartner in der Gemeinde Geroldshausen ist 1. Bürgermeister Gunther Ehrhardt.

Finanzielle Förderung für Planung, Entsorgungskosten und Bau

Steht ein Objekt oder das Grundstück bereits fest, bietet der Landkreis Gutscheine für eine kostenlose Erstbauberatung durch eine*n Architekten*in an. Im Rahmen dieses Gespräches werden mit den Bauinteressent*innen Möglichkeiten für Nutzung, Um- und Ausbau besprochen und Hilfestellungen auch bei schwierigen Fragen gegeben. In skizzenhafter Form erarbeitet die Architektin oder der Architekt mit Ihnen Vorschläge für die Gestaltung und Umsetzung Ihres Bauvorhabens im Ortskern. Diese können als Grundlage für die weitere Bauplanung genutzt werden. Die teilnehmenden Architekturbüros sind auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht.

Ein weiterer zentraler Bestandteil der landkreisweiten Innenentwicklungsstrategie ist die finanzielle Förderung für die Umsetzung der - im Zuge der Bauberatung - erarbeiteten Vorschläge. Hierzu hat der Landkreis Würzburg zwei Förderungsrichtlinien aufgelegt. Diese unterstützen zum einen bei den anfallenden Kosten für die Entsorgung von Bauabfällen oder auch dem Abriss bestehender Gebäude sowie zum zweiten bei der Aktivierung von Leerständen oder Baulücken.

Auf www.landkreis-wuerzburg.de/innenentwicklung sind alle weiteren Informationen zu den jeweiligen Anträgen, Tipps, Ansprechpartner*innen und Hilfen rund um die Themen Bauen und Sanieren innerorts beschrieben.

Auch die Homepage der Gemeinde Geroldshausen wurde aktualisiert: www.geroldshausen.de
-> Bauen -> Innentwicklung

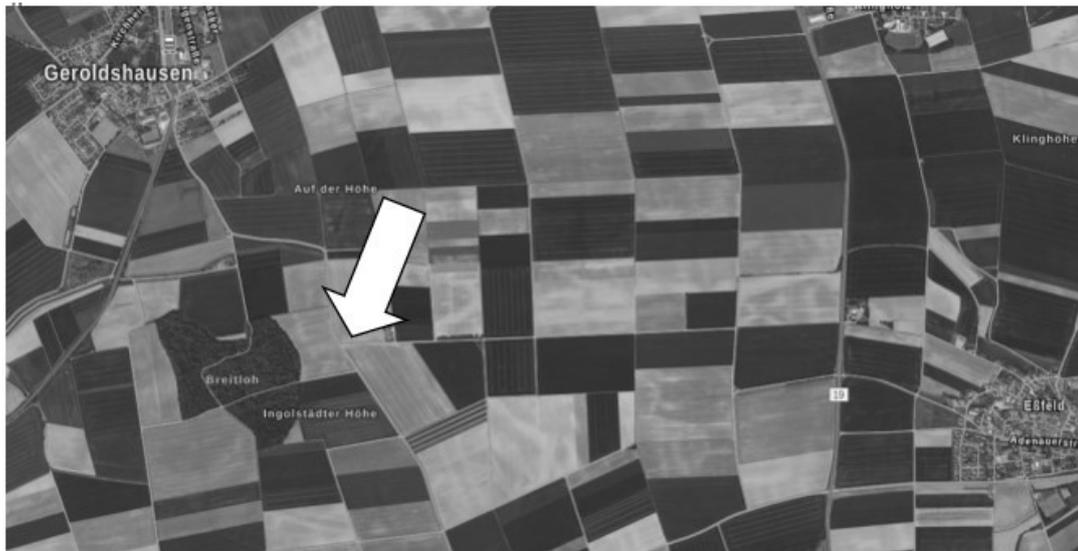
Der Vorsitzende informiert darüber, dass sich bereits ein Nutznießer für die Innenentwicklung gefunden hat, der seine Scheune ausbauen will.

Beschränkung von Feld- und Flurweg Moos - Ingolstadt mit Verkehrszeichen 260 Krafträder, mehrspurige KfZ - Information, Beschluss

Im Rahmen des Neubaus der Wü 33 zwischen Geroldshausen (Albertshäuser Straße) und Ingolstadt hat das LRA Würzburg darauf aufmerksam gemacht, dass am asphaltierten Feldweg (Nähe Halle Fuchs) ein Verkehrszeichen VZ 20 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ mit einem Zusatzverkehrszeichen „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ aufgestellt war.

Es ist unklar, wer das Schild aufgestellt hat. Dies hatte die Bedeutung, dass die Durchfahrt auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge verboten ist.

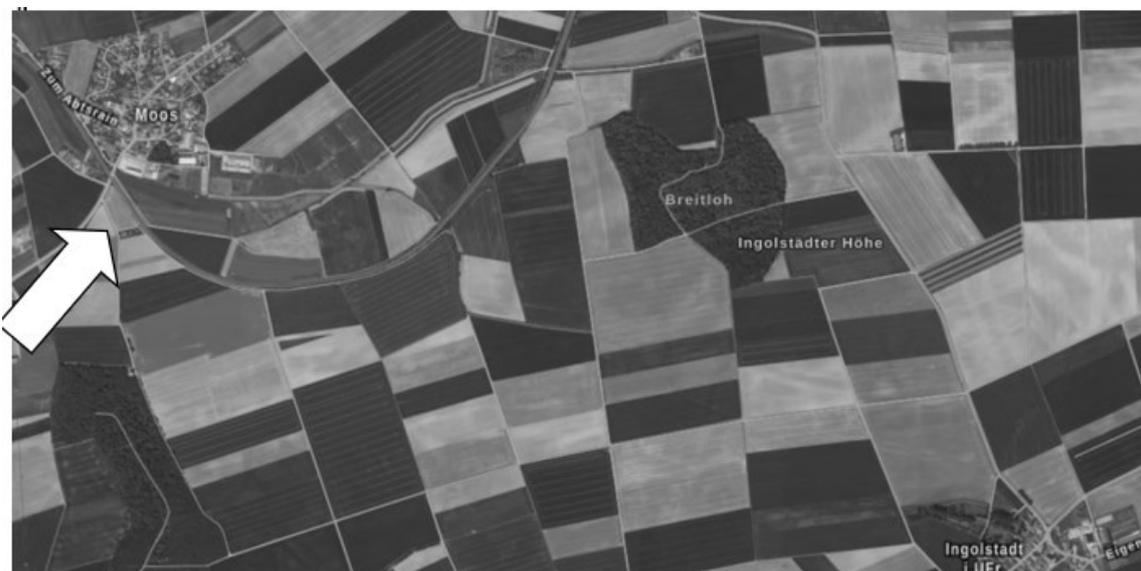




Bei einem Ortstermin (LRA, 1. Bürgermeister Helmut Krämer, Gemeinde Giebelstadt, und Gunther Ehrhardt, Gemeinde Geroldshausen) hatte des LRA empfohlen, das Verkehrszeichen VZ 260 „Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder, Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kfz – Verkehrsschild“ mit einem Zusatzverkehrszeichen „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ nicht nur auf der Gemarkung Geroldshausen sondern auch auf der Gemarkung Giebelstadt aufzustellen.



Dieses Verkehrszeichen hätte zumindest eine abschreckende Wirkung und die Polizei hätte eine gesetzliche Grundlage, um OWI-Verfahren einzuleiten. Schließlich wäre die Gemeinde in der Haftung, wenn es zu Unfällen mit PKW kommt. Wenn der asphaltierte Weg im Rahmen der Flurbereinigung errichtet wurde, ist dieser für die Landwirtschaft gebaut und nicht für den regulären Straßenverkehr. Ein VGH-Urteil bestätigt, dass für öffentliche Feld- und Waldwege eine generelle Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zulässig ist. Im Nachgang zu dem Ortstermin hat allerdings die Gemeinde Giebelstadt mitgeteilt, dass der asphaltierte Feldweg als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet ist. Damit ist eine Beschränkung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr aktuell nicht zulässig. Deshalb wurde o. g. Verkehrszeichen auf der Gemarkung Geroldshausen entfernt. Bei dem Ortstermin hat 1. Bürgermeister Gunther Ehrhardt darauf hingewiesen, dass bei den Kleingräten in Moos das Verkehrszeichen VZ 260 „Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder, Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kfz – Verkehrsschild“ mit einem Zusatzverkehrszeichen „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ am asphaltierten Feldweg zwischen Moos und WÜ 33 aufgestellt ist.



Bürgermeister Krämer hat mitgeteilt, dass auch auf der Seite der Giebelstadt an der WÜ 33 das Verbotsschild, das bisher nicht montiert ist, aufgestellt werden kann.

Eine GR´in fragt nach, ob ein anderes Schild aufgestellt wurde. Der Vorsitzende meint, dass die Gemeinde Giebelstadt dann das Schild wohl geändert hat und man nur von Ingolstadt kommend bis zur Kreuzung fahren kann

Ein GR plädiert für das neue Schild, dass PKW´s verbietet. Vor allem für Radfahrer wäre dies wichtig. Ein anderer GR fände dies auch für die Fußgänger sinnvoll.

Eine GR´in fragt nach, ob die Radfahrer auf den Flurbereinigungswegen fahren dürfen. Darauf äußert sich ein Gemeinderatsmitglied, dass dies offizielle Radwege sind.

Ein Mitglied aus dem Gremium fragt, ob die Straße nach Sulzdorf nicht eine Ortsverbindungsstraße sei. Das verneint der Vorsitzende.

Eine GR´in will wissen, ob der Weg zum Wasserturm geradeaus mit dem Auto befahrbar sei, aber die PKW nicht nach links abbiegen dürften. Das bejaht der Vorsitzende.

Eine Gemeinderätin bittet um Abänderung des Beschlusses, da es sich nur um einen Kleingarten handelt.

Beschluss:

Das Verkehrszeichen VZ 260 „Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder, Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kfz – Verkehrsschild“ mit einem Zusatzverkehrszeichen „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ am asphaltierten Feldweg bei dem Kleingarten in Moos zwischen Moos und Wü 33 wird aufgestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 4 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Geroldshausen (BGS / WAS); Satzungsbeschluss

In der vorangegangenen Sitzung wurde seitens des Gemeinderates beschlossen, die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2022 von 2,27 € auf 2,72 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zu erhöhen.

Auf Nachfrage der Verwaltung hat das Büro Schulte – Röder folgendes mitgeteilt:

Die Erhöhung der Wassergebühr wird durch mehrere Faktoren beeinflusst:

1. SUMME Ausgaben PLAN im Zeitraum 2019-2021:	ca. 254.000 €	
SUMME Ausgaben IST im Zeitraum 2019-2021:	ca. 327.000 €	(Delta 73.000 €)

Größte Positionen:

SUMME Unterhalt PLAN:	52.500 €	
SUMME Unterhalte IST:	62.000 €	(Delta 9.500 €)

SUMME Fremdwasser PLAN:	157.500 €	
SUMME Fremdwasser IST:	200.000 €	(Delta 42.500€)

SUMME Innere Verrechnungen* PLAN:	34.500 €	
SUMME Innere Verrechnungen IST:	52.000 €	(Delta 17.500 €)

- * die inneren Verrechnungen sind die Zuordnungen von Kosten für die Bauhof- u. Verwaltungsleistungen, sowie Kosten für Fahrzeuge im Bereich Wasserversorgung:
 6791: Leistungen Bauhof (Abrechnung nach den Angaben in den Stunden aufgeschrieben)
 6792: Leistungen Verwaltung (Aufwand für Verwaltungsleistung)
 6796: Verrechnung Fahrzeugkosten (Entstandene Fahrzeugkosten anteilig auf die Wasserversorgung umgelegt)

2. ZUKÜNFTIGE PLANZAHLEN im Vergleich zum alten Kalkulationszeitraum:	
SUMME Planzahlen 2019-2022:	ca. 339.000 €
SUMME Planzahlen 2022-2025:	ca. 472.000 €

SUMME Fremdwasserbezug	+70.000 €
SUMME Innere Verrechnungen	+20.000 €
SUMME Kalkulatorische Kosten	+32.000 €
(Wegfall Einnahmen aus Auflösung, da RBW=1 € sowie Aktivierung der Investitionen)	

Ein GR fragt nach, ob die Erhöhung beim Fremdwasserbezug nur an der Gebührenerhöhung liegt. Der Vorsitzende antwortet, dass es an der Preiserhöhung liegt.

Ein anderes Mitglied aus dem Gremium merkt an, dass durch die Neubaugebiete auch mehr Wasser eingekauft wurde.

Der Vorsitzende erwähnt, dass des Öfteren die Prüfung der Wasserverluste durch den Bauhof erfolgt, um diese einzudämmen. Dazu merkt ein GR an, dass die Prüfung durch den Bauhof auch die Kosten der Inneren Verrechnung erhöhe. Das bejaht der Vorsitzende.

Es ist der Neuerlass der BGS/WAS wie folgt erforderlich, die Änderung betrifft § 10 Absatz 1:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Geroldshausen (BGS/WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
3. Grundstücke, die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung

der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentsrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,29 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,79 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	6 m ³ /h	6,-- € / Jahr
bis	10 m ³ /h	12,-- € / Jahr,

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	10 m ³ /h	6,-- € / Jahr
bis	16 m ³ /h	12,-- € / Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **2,72 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so bemisst sich die Grundgebühr nach § 9a dieser Satzung und die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
- (2) Wurden solche Beitragstatbestände nach den o. g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2018 außer Kraft.

Geroldshausen, den

Ehrhardt, 1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen beschließt die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Geroldshausen (BGS/WAS) wie in der Sitzung vorgestellt als Satzung.

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Treppenhauses auf dem Flurstück 249/6, Moos, Hofäckerstr. 11 - Information, Beschluss

Herr Kai Schmitt hat einen Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Treppenhauses auf dem Flurstück 249/6, Moos, Hofäckerstr. 11, eingereicht.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben hier zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt. Vom Bauherrn wurde mitgeteilt, dass von zwei Miteigentümern des Flurstücks 249/5 die Zustimmungen zum Bauvorhaben mündlich vorliegen. Die Unterschriften werden zeitnah nachgereicht.

Die Erschließung mit Straße, Wasser und Kanal ist gesichert.

2. Bürgermeister Manuel Schmitt darf aufgrund Art. 49 GO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.

Ein GR hakt nach, ob das Treppenhaus auf der Grenze stehe und der Abstand zum Nachbarn geklärt sei. Das bejaht der Vorsitzende.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung von Herrn Kai Schmitt zur Errichtung eines Treppenhauses auf dem Flurstück 249/6, Moos, Hofäckerstr. 11, zu.

2. Bürgermeister Manuel Schmitt hat aufgrund Art. 49 GO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen.

Neubau KiTa: Vereinbarung zur Beseitigung von Mängeln durch Zimmerei wegen ungenügenden Bauteilschutz und Undichtigkeiten an der Wetterschutzbahn - Information

Mit Unterstützung von GR Roland Polster hat das Architektur-Büro Haas & Haas mehrmals die Beseitigung des mangelnden Bautenschutzes beim Neubau der KiTa durch die Zimmerei angemahnt (siehe auch Informationen im Gemeinderat der letzten Sitzung).

Am 01.12.2021 hat eine weitere Besprechung wegen der Mängel „Holzbau“ stattgefunden. Beteiligt waren die Geschäftsführer der Zimmerei, das Architekturbüro Haas & Haas, das Statik-Büro Och, der Sachverständige Dieter Kolb und 1. Bürgermeister Gunther Ehrhardt. Es wurde folgende Vereinbarung getroffen, die von der Zimmerei unterzeichnet wurde:

„Bezugnehmend auf die Mängel gem. Baustellenaktennotiz aus den Baustellen-JF-Terminen, sowie diversem Schriftverkehr mit Mängelanzeigen fand heutiger gemeinsamer Ortstermin zur einvernehmlichen Klärung der Sachverhalte und Lösungsfindung zur Beseitigung der Mängel statt.

Durch ungenügenden Bauteilschutz und Undichtigkeiten an der Wetterschutzbahn dringt seit Aufrichten des Holzbaus Wasser ins Gebäude, dies zeigt sich mittlerweile an zahlreichen Bauteilen. Feuchtemessungen des SV ergaben Feuchtegehalte bis zu 43%.

Folgende beschriebene Punkte wurden gemeinsam erörtert, die [Zimmerei ...] verpflichtet sich die Nacharbeiten unverzüglich und dringend auf eigene Kosten voranzutreiben, um weitere Schadenseinflüsse möglichst schnell abzustellen, und um auch den weiteren Bauablauf möglichst ungehindert fortführen zu lassen. [...]

Die Zimmerei hält sich nicht an die o. g. Absprachen. Deshalb hat die Verwaltung Rechtsanwältin Kathrin Schilling, ULBRICH & KOLLEGEN Rechtsanwälte PartGmbH, beauftragt, die Gemeinde zu vertreten. In einem Anwaltsschreiben wurde die Zimmerei auf die Rechtsfolgen (Mängelschäden, Verzugsschäden, ...) hingewiesen und Fristen zur Beseitigung gesetzt.

Die Firma hat eine weitere Folie auf die beiden Flachdächer aufgebracht, ohne vorher eine Trocknung durchzuführen. Der Gutachter hat unter der Folie eine Feuchtigkeit von 35 % gemessen. Die Trocknungsarbeiten im Innenbereich haben nicht begonnen. Es besteht die große Gefahr, dass die nachfolgenden Gewerke in Verzug geraten.

Beim heutigen Jour Fixe wurde der Juniorchef der Zimmerei vom Architekten und Vorsitzenden nochmals sehr deutlich darauf hingewiesen, jetzt die Mängel schnellstmöglich zu beseitigen.

Einführung APG-365-Euro-Ticket - Information, Beschluss

Mit Schreiben vom 29.11.2021 hat die APG folgendes mitgeteilt:

„[...] seit August können Jugendliche aus dem Landkreis Würzburg das rabattierte 365-Euro-Ticket für 165 Euro kaufen. Die um 200 Euro rabattierte Fahrkarte für den ÖPNV ist eine Initiative des Landkreises Würzburg und den beteiligten Gemeinden, um die Jugend dauerhaft an den ÖPNV zu binden. Die jeweilige Wohnortgemeinde und der Landkreis Würzburg bezuschussen das Ticket mit jeweils 100 Euro, so dass die Auszubildenden lediglich eine Eigenbeteiligung von 165 Euro zu tragen haben.

Die Erfahrungen aus den ersten drei Monate zeigen, dass das Ticket in der Bevölkerung sehr gut angenommen wird. Aktuell profitieren bereits über 3.000 Jugendliche von der bezuschussten Fahrkarte. Insgesamt beteiligen sich derzeit 49 Gemeinden an dem Projekt. Ihre Gemeinde nimmt nach aktuellem Stand leider noch nicht teil. Aus diesem Grund wenden wir uns heute an Sie, ob Sie für das kommende Schuljahr nicht doch Interesse an einer Zusammenarbeit hätten. Nach aktuellem Stand haben sich bisher 22 Jugendliche aus Ihrer Gemeinde ein reguläres Jahresticket gekauft, was ein Zuschuss in Höhe von 2.200 Euro im Jahr für Sie bedeuten würde.“

Der vorläufige Abgleich des Haushaltsansatzes 2021 hat eine signifikante Abweichung (= Mehreinnahmen) bei der Gewerbesteuer ergeben. Damit könnte nicht nur der Haushalt ausgeglichen sein, sondern sogar die Mindestzuführung (= Ordentliche Tilgung gemäß Haushaltsansatz mit 98 EUR) im Jahr 2021 könnte erreicht werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit für das Jahr 2021 könnte gegeben sein (siehe

Protokoll vom 12.10.2021). Deshalb schlägt die Verwaltung vor, den o. g. Zuschuss in Höhe von ca. 2.200 Euro – auch rückwirkend - zu gewähren.

Eine Elterninitiative hatte sich am 11.08.2021 mit Unterstützung von 1. Bürgermeister Gunther Ehrhardt an Herrn Landrat Thomas Eberth gewandt, dass die Eltern wenigstens den Zuschuss des Landkreises erhalten. Bisher ist nur eine Eingangsbestätigung eingegangen.

Ein GR plädiert jetzt für die Bezuschussung des APG-Tickets, weil jetzt Haushaltsmittel da sind, was im Frühjahr noch nicht absehbar war.

Eine GR´in findet es falsch, jetzt nur das APG-Ticket zu bevorzugen und vor allem auch rückwirkend. Dann müsste man alle abgelehnten Beschlüsse vom Frühjahr wie z. B. Feuerwehr und Dorfladen auf den Prüfstand stellen. Dem stimmten einige Gemeinderäte zu.

Eine GR´in plädiert dafür das APG-Ticket erst mit dem kommenden Haushalt zu beschließen und dann auch die anderen Beschlüsse nochmals abzustimmen.

Ein GR regt an, den Beschlussvorschlag mit dem Zusatz „im kommenden Schuljahr 2022/2023“ zu ergänzen.

Zum Hintergrund wurde auf die Protokolle vom 13.07.2021 und 09.03.2021 verwiesen.

In der Sitzung am 09.03.2021 wurde eine Bezuschussung abgelehnt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und stimmt der Gewährung des gemeindlichen Zuschusses zum APG-365-Euro-Ticket im kommenden Schuljahr 2022/2023 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 2 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

Informationen / Sonstiges

Verkehrsspiegel bei der Ausfahrt Rosenstraße auf Albertshäuser Str.

Der zweite Verkehrsspiegel an der gefährlichen Ausfahrt Rosenstraße auf die Alberthäuser Straße ist angebracht. Die Verwaltung hat erneut beim LRA Würzburg nachgefragt, ob wenigstens am Ortseingang Geroldshausen auf St. 2295 das Verkehrszeichen „Gefahrenstelle“ (Zeichen 101) mit Zusatz „Gefährliche Ausfahrt“ aufgestellt wird.

Nachdem ein Verkehrszeichen mit einer zulässigen Geschwindigkeit 80 km/h nicht aufgestellt werden kann, wäre es sinnvoll, wenigstens das Verkehrszeichen „Gefahrenstelle“ aufzustellen.



Bepflanzung der Ausgleichsfläche

Die Ausgleichsfläche (Richtung Kleinrinderfeld auf der rechten Seite beim alten Steinbruch) für das Neubaugebiet Kornäcker ist mit Apfelbäumen bepflanzt.



Parkplätze am Friedhof Moos

Weiterhin werden regelmäßig zwei PKW auf dem Parkplatz neben dem Bürgerheim abgestellt. Die Verwaltung regt an, entsprechende Verkehrszeichen aufzustellen.

Der Vorsitzende bittet um ein Meinungsbild wegen der parkenden Autos am Friedhof in Moos.

Ein GR hält es für schwierig, das zu unterbinden. Denn dann müsste man kontrollieren und wer sollte das tun. Zudem würden diese Autos dann an anderer Stelle parken.

Ein GR, der den Besitzer eines Autos kennt, wird ihn darauf ansprechen.

Schulbusverkehr Grundschulverband Kirchheim - Einsatz von Kamera-Dummies

Der Grundschulverbandsvorsitzender, Björn Jungbauer, hat das Busunternehmen angeschrieben, damit die Notwendigkeit die Rechtmäßigkeit der Anbringung von Kamera-Dummies in den in unserem Grundschulverband im Einsatz befindlichen Schulbussen nachgewiesen wird.

Eine Antwort steht aus.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Kamera-Dummies, laut dem Busunternehmen, zur Abschreckung der Kinder angebracht wurden, damit diese sich anständig verhalten. Auf Beschwerden der Eltern wird jetzt die Rechtmäßigkeit der Anbringung der Kamera-Dummies geprüft.

Info-Tafel am Kriegerdenkmal

Die Info-Tafel am Kriegerdenkmal ist angebracht.

Rattenbefall „Am Klingenbach“

In einem Haus in der Straße „Am Klingenbach“ sind Ratten über den Abwasserkanal ins Haus eingedrungen. Dort haben sie die Toiletten-Spülung von hinten angefressen, damit sie sich mit Wasser versorgen konnten. Auch hatten sie Gänge bis zur Dunstabzugshaube über dem Herd gebaut. Auch andere Häuser sind betroffen.

Deshalb weist die Verwaltung nochmals auf folgendes hin:

- **Bitte werfen Sie keine Essensreste in die Toilette oder den Komposthaufen oder in die Bio-Tonne!** Manche Bürgerin oder Bürger frieren die Essensreste sogar ein. Erst kurz vor der Leerung werfen sie diese in die Restmülltonne.
- **Beauftragen Sie eine Fachfirma mit der Bekämpfung der Ratten auf Ihrem Grundstück, sobald Sie merken, dass Sie nicht selbst Herr der Lage werden.** Der Bauhof darf Ihnen kein Rattengift zur Verfügung stellen. Die Gemeinde ist für die Abwasserkanäle zuständig. Dort errichten die Ratten „nur“ in stillgelegten Abwasserkanälen ihre Bauten, die nicht ordnungsgemäß verschlossen wurden. Sobald ein Rattenbefall gekannt wird, verteilt der Bauhof Rattenköder im Abwasserkanal. Für diese Aufgabe musste der Bauhof eine Fortbildung absolvieren.
- **Sie sollten - sofern möglich – eine Rückstauklappe mit Rattenschutz in Ihren privaten Revisionschacht einbauen lassen.** Der Bauhof kann Sie gerne dabei unterstützen, wenn Sie nicht wissen, ob auf Ihrem Grundstück ein Revisionschacht vorhanden ist.
- **Bitte melden Sie immer der Gemeinde, wenn Sie von einer Rattenplage betroffen sind, auch damit wir Sie unterstützen können.** Vielen Dank!

Der Vorsitzende schlägt im Neubaugebiet in Moos eine verpflichtende Rückstauklappe mit Rattenschutz im privaten Revisionschacht vor.

Beschriftung der Pflanzen der Mustergräber

Anlässlich des Tags des Friedhofs im Herbst 2021 wurden zwei Mustergräber (Halbschatten bzw. Freiland) angelegt. Der **Obst- und Gartenbauverein** hat die Namen der Pflanzen auf Steinen geschrieben. So können sich die Friedhofsbesucher Anregungen für die Bepflanzung ihrer Gräber holen. Das dazugehörige Skript „Gräber ökologisch und ökonomisch sinnvoll gestalten“ kann auf www.geroldshausen.de -> Bürgerservice -> Tag des Friedhofs heruntergeladen werden.



Stündlich per Zug nach Würzburg und Anbindung des APG-Bürgerbusses an Fahrzeiten der Züge am Bahnhof Geroldshausen

Frau Wilma Wolf hat in der Main-Post, Ausgabe vom Samstag, den 11.12.2021, über das Treffen des Oberbürgermeisters Christian Schuchardt aus Würzburg und der Bürgermeister Stefan Hemmerich aus Reichenberg, Björn Jungbauer aus Kirchheim, Marcus Wessels aus Wittighausen und Gunther Ehrhardt aus Geroldshausen sowie Altbürgermeister Anton Holzapfel aus Kirchheim am Bahnhof Geroldshausen berichtet. Die Bürgermeister freuten sich über die Einführung des Stundentakts auch am Wochenende ab 12. Dezember auf der Bahnstrecke Würzburg-Lauda. Der vollständige Artikel auch auf www.mainpost.de abgerufen werden.

Anschließend sind die drei Bürgermeister aus dem Landkreis Würzburg mit dem Zug zu einer Besprechung bei der APG nach Würzburg gefahren. OB Schuchardt hat sie nach Würzburg begleitet. Seit Oktober 2020 fährt zwischen den Gemeinden Geroldshausen, Kirchheim, Kist, Kleinrinderfeld und Reichenberg die RufBus-Linie 497 der APG. Damit können die Fahrgäste u. a. von Moos nach Geroldshausen zum Dorfladen oder von Geroldshausen nach Kleinrinderfeld zum Ärztehaus. Leider wurde das Angebot bisher kaum genutzt, von möglichen 2000 Fahrten wurden nur 95 abgerufen! Daher gibt es ab Februar 2022 Änderungen auf der Linie. Die RufBusse fahren dann auch am Nachmittag. Außerdem wird der Umlauf des Busses auf den auf die Abfahrtszeiten der Züge am Bahnhof Geroldshausen ausgerichtet.

Dies wurde bei einer Besprechung der Bürgermeister Harald Engbrecht (Kleinrinderfeld), Volker Faulhaber (Kist), Stefan Hemmerich (Reichenberg), Björn Jungbauer (Kirchheim), Gunther Ehrhardt (Geroldshausen) und u.a. dem Geschäftsführer der APG Dominik Stiller gemeinsam festgelegt. Bleibt zu hoffen, dass das Angebot auch genutzt wird, sonst wird die Linie eingestellt und auf absehbare Zeit keine sog. Tangentialverbindungen zwischen den Gemeinden eingerichtet.

Vergabeentscheidung Bay. GibitR: Verschiebung der Gemeinderatssitzung von 11.01. auf 18.01.2022

Die Bindefrist für die Vergabe der Arbeiten zum Glasfaser-Ausbau läuft zum 31.01.2022 aus. Zuvor müssen im Januar Angebotsklärungsgespräche geführt werden. Eine weitere Verlängerung der Bindefrist ist nicht mehr möglich, da diese schon einmal wegen der erforderlichen Aufklärungsgespräche verlängert wurde. Die notwendigen Unterlagen für die Vergabeentscheidungen in den einzelnen Gemeinden werden nach dem Aufklärungsgespräch am 12.01.2022 durch das Büro Dr. Först übergeben. Es ist notwendig, dass alle Gemeinden eine Vergabeentscheidung im Januar treffen, da ansonsten der Auftrag an den wirtschaftlichen Anbieter nicht vergeben werden kann. Deshalb wurde die Sitzung auf den 18.01.2022 verlegt.

Reinigung von Straßenrändern und Rückschnitt von Hecken

Das Technische Bauamt bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim und der Bauhof Geroldshausen überprüfen zurzeit, ob die **Reinigungsverordnung in der Gemeinde eingehalten wird. So werden u. a. die Grundstückseigentümer derjenigen Grundstücke angeschrieben, die Ritzen und Risse im Straßenkörper nicht von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen befreit haben. Auch wird ggf. an den Rückschnitt von Hecken, die auf öffentliche Straßen und Gehbahnen überhängen, erinnert.**

Aktuelles aus dem Kindergarten Zaubernest

In den letzten Wochen ist das Kindergarten-Team immer wieder an seine Grenzen gestoßen. Ausfälle beim Personal, neue Corona Vorgaben in den Einrichtungen, usw. haben die Arbeit im Kindergarten erheblich eingeschränkt. Lange war der Kindergarten von Corona „verschont“ geblieben. Nun sind mehrere Fälle aufgetreten. Deshalb kam es zu weiteren Personalausfällen und zu Umgestaltung von Angeboten/Tagesabläufen.

Solange die Gruppen nicht gemischt werden dürfen, kann der Kindergartenbetrieb weiterhin nur bis 15:30 Uhr aufrechterhalten werden.

Hinzu kamen personelle Veränderungen: Zum Ende des Jahres wird Frau Andrea Düchs und Frau Manuela Heer die Kita leider verlassen, um sich beruflich neu zu orientieren.

Biber im Biotop bei Eisenbahnunterführung Geroldshausen

Der/Die Biber errichten weiterhin Dämme im Biotop und den Bächen bei der Eisenbahnunterführung in Geroldshausen. Der Bauhof hat Überläufe eingebaut, um zu verhindern, dass die angrenzenden Flächen überschwemmt werden.



Sitzung vom 18.01.2022:

Im Folgenden wird die Stimmverteilung der Beschlüsse nur dann aufgeführt, wenn sie nicht einstimmig gefasst wurden.

Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Garage auf Flurstück 720/40, Geroldshausen, Ziegelwende 6 - Information, Beschluss

Frau Elisabeth Pfeuffer, Frau Christiane Schlund-Götz und Herr Winfried Götz beantragen eine Baugenehmigung zum Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Garage auf dem Flurstück 720/40, Gemarkung Geroldshausen, Ziegelwende 6.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplangebiet „Ziegelwende“.

Es werden Befreiungen von den nachfolgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

1.) Baugrenze

Planung:

„Im Nord-Westen wird die Baugrenze um ca. 2,00m und im Süd-Westen um ca. 2,20m vom Wohnhaus überbaut. Im Nord-Osten soll die Garage auf die Grenze gebaut werden, deshalb wird hier die Baugrenze um ca. 2,90m überbaut.“

Begründung der Bauherren:

„Um das Grundstück mit seinen Himmelsrichtungen gut ausnutzen zu können wird das Wohngebäude im Nord-Osten platziert, somit kann im Süd-Westen und Süd-Osten ein Garten errichten werden. Die Garage wurde auf der Grundstücksgrenze im Nord-Osten platziert, darum überschreitet das geplante Gebäude im Nord-Osten die Baugrenze um ca. 2,00m und im Süd-Westen um ca. 2,20m. Im Nord-Osten überschreitet die Garage die Baugrenze um ca. 2,90m, da diese auf der Grenze zum Nachbarn errichtet werden soll.“

2.) Grenzbebauung

Festsetzung:

Bei Grenzbebauung sind die Gebäude in den Dimensionen und der Gestaltung einander anzugleichen.

Planung:

„Bezüglich der Dimension wird eine größere Garage wie das Carport vom Nachbarn (Flur-Nr. 720/41) errichtet (Doppelgarage mit AR dahinter 9,00 x 6,00m). Die Gestaltung kann ebenfalls nicht an das Nachbarcarport angepasst werden.“

Begründung der Bauherren:

„Die Garage wird auf die Grenze zum Nachbarn (Flur-Nr. 720/41) im Nord-Osten gebaut. Um eine längere Zufahrt zu erhalten und trockenen Fußes von der Garage in das Wohngebäude zu gelangen, wird

diese im hinteren (nördlichen) Bereich des Grundstückes errichtet. Die neue Garage vom Bauherrn befindet sich weiter nördlich auf dem Grundstück und ist nicht an das bestehende Carport vom Nachbarn (Flur-Nr. 720/41) angebaut. Der Abstand zwischen beiden Gebäuden liegt bei ca. 3,00m. Gestalterisch sind beide Bauten ebenfalls nicht aneinander angepasst, da eine neue Garage errichtet werden soll und im Bestand beim Nachbarn ein Carport vorhanden ist. Das Carport besitzt ein Pultdach, die neue Garage soll ein Flachdach erhalten.“

3.) Kniestockhöhe

Festsetzung:

Unzulässige Anlagen sind Kniestöcke über 50cm

Planung:

„Es wird ein Kniestock mit einer Höhe von 1,30m (RFB - UK Pfette) errichtet.“

Begründung der Bauherren:

„Es wird ein Kniestock mit einer Höhe von 1,30m (RFB - UK Pfette) errichtet. Das Gebäude ist ein Zweifamilienwohnhaus. Erlaubt gern. B-Plan ist ein Vollgeschoss plus Dachgeschoss. Um die zweite Wohnung im Dachgeschoss (mit dem Platzbedarf) realisieren zu können muss ein Kniestock von 1,30m errichtet werden.“

Weiter wird für alle 3 Befreiungspunkte als Begründung seitens des Bauherrn vorgebracht, dass

- die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO eingehalten werden,
- der Brandschutz eingehalten wird,
- die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes nicht berührt werden und
- die Befreiungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, **und**
- Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die Befreiung erfordern **oder**
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist **oder**
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde **und**
- wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Befreiungen zu allen 3 Festsetzungspunkten sind in der Vergangenheit bereits teilweise mehrfach und in höheren Dimensionen (z.B. 1,60 m Kniestockhöhe) zu anderen Bauvorhaben in dem Bebauungsplangebiet vom Gemeinderat und Landratsamt zugestimmt worden.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Die Erschließung mit Straße, Wasser und Kanal ist gesichert.

Ein GR will wissen, ob die Erschließungskosten sich aufgrund des Wohnraumes (z. B. durch die Kniestockhöhe) berechnen. Das verneint der Vorsitzende. Das würde z. B. bei der gesplitteten Abwassergebühr eine Rolle spielen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung von Frau Elisabeth Pfeuffer, Frau Christiane Schlund-Götz und Herrn Winfried Götz zum Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Garage auf dem Flurstück 720/40, Gemarkung Geroldshausen, Ziegelwende 6, einschließlich den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Ziegelwende“ bezgl. der Baugrenze, der Anpassung von Grenzbebauungen und der Kniestockhöhe, zu.

Gründung einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Rahmen des EU-Förderinstrumentes LEADER in der Förderperiode 2023 - 2027 - Information, Beschluss

Bei der Auftakt- und Informationsveranstaltung für die Bürgermeister*innen des süd-/westlichen Landkreises Würzburg zur LEADER Förderperiode 2023 – 2027 am 02.12.2021 hat zunächst Herr Michael Dröse

(LRA Würzburg) in das Thema eingeführt. Anschließend wurden von Herrn Wolfgang Fuchs (LEADER Koordinator Unterfranken) die Grundzüge des europäischen LEADER-Projekts, das schon seit Jahrzehnten existiert, vorgestellt. In weiten Teilen Bayerns sind bereits Lokale Aktionsgruppen (LAG) gegründet. Das Förderprogramm wurde erstmals 1991 aufgelegt. Im letzten Jahr ging die bereits vierte Förderperiode (2014-2020) zu Ende. Anerkannt waren 68 LAG, die insgesamt 86 % der Landesfläche Bayerns abdeckten. An Fördermitteln standen 128 Mio. € zur Verfügung. Es gibt in ganz Deutschland nur noch wenige Regionen, die kein LEADER-Gebiet sind.

Herr Harald Fröhlich, Geschäftsstelle der LAG Wein, Wald, Wasser e. V. (gebietsübergreifend nördlicher Landkreis Würzburg und Teile des Landkreises Main-Spessart) konnte seine langjährigen Praxiserfahrungen ergänzend einbringen.

Herr Landrat Thomas Eberth konnte mit seinem Impuls folgende Frage beantworten:

Warum sollte auch der südliche Landkreis eine LAG gründen?

Im Vergleich zu anderen Förderprojekten ist die LEADER-Förderung durch den Button-UP-Ansatz „Bürger gestalten ihre Heimat“ geprägt: Jedes Unternehmen, jeder Verein, jeder Bürger, jede Bürgerin, kann einen Antrag zur Förderung eines Projektes stellen.

Die Gemeinden zahlen einen Eigenbeitrag von rund 50 % an den Grundkosten der LAG, die nach jetzigem Kenntnisstand ein Management einsetzen muss. In der Entwurfsfassung sieht die Beitragsordnung einen Grundbetrag gestaffelt nach Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zzgl. eines Beitrages von 0,30 €/Einwohner vor (z. B. bei 1.341 Einwohnern ein Betrag von 752,30 €). Die Beitragsordnung, die Geschäftsordnung und die Satzung der LAG sind in der Gründungsversammlung noch zu verabschieden. Die Rechtsform „e. V.“ ist in den Förderrichtlinien vorgegeben.

In der laufenden Förderperiode standen Mittel in Höhe von ca. 2 Mio. € zur Verfügung. Aktuell sehen die ersten Entwürfe eine Mittelausstattung von 1 bis 2 Mio. € vor. Hinzu kamen Sondermittel für Kooperationsprojekte zwischen LAGs von rund 400.000 €.

Die Antragsteller müssen kreative Ideen vortragen und erhalten dann nach einem vorgegeben Verfahren eine Förderung, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen. Es werden also auch Projekte gefördert, für die es bisher keine Förderung gibt. Die Förderbreite ist also sehr groß, weil z. B. auch Unternehmen Förderung erhalten können.

Die Antragsteller werden durch das jeweilige LAG-Management begleitet.

- Projektbeispiele auch https://www.weinwaldwasser.de/projekte_2016-2020
- KulturGut Wöllried
- Informationspunkt für jüdische Kulturgeschichte in der Laubhütte Zell a. Main
- Mehr als Kraut- und Rüben-Tour
- Gramschatzer Zahlenwald
- Jüdisches Kulturmuseum Veitshöchheim Schauplatz Dorf, Ausstellungs- und Informationsort zur Geschichte und Kultur jüdischer Franken
- Fortbildung im Bürgertreff Retzstadt
- Kooperationsprojekt Balthasar Neumann
- Projektbeispiele Main-Tauber-Kreis
- barrierefreies Raschthüttle in Gerabronn-Amlishagen,
- Getränkeautomat für regionale Streuobstprodukte in Mulfingen-Hollenbach,
- Inwertsetzung von regionalen Mühlenprodukten in Bad Mergentheim-Markelsheim
- Verkaufsautomat für Wurst und Fleisch in Niederstetten-Vorbachzimmern
- Errichtung eines mobilen Schleuderraumes zur Herstellung von Honig in Gerabronn

Die Bürgermeister*innen des süd-/westlichen Landkreises haben eine Absichtserklärung zur Gründung einer neuen LAG verabschiedet.

Weitere Infos:

- Die LAGs benötigen eine Organisationsstruktur mit einer Satzung und Geschäftsordnung. In der LAG sind Firmen, Vereine, Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden und Allianzen (z. B. Fränkischer Süden) vertreten. Die Aufgabenverteilung und Arbeitsabläufe sind verbindlich und transparent festgelegt. Es sind Gremien und Beteiligungsstrukturen einzurichten. Auch die Stelle des LAG-Managements mit einer Geschäftsstelle muss besetzt werden.
- Unter Federführung der Stabsstelle des Landratsamts wurde die Vorarbeit für eine zusätzliche Bewerbung für die nächste Förderperiode 2023-2027 geleistet. Ziel ist es, den 35, bislang nicht einer LAG angehörigen Gemeinden einen Zugang zu den Fördertöpfen zu ermöglichen. Im Nachgang zu einer ersten Onlineveranstaltung wurde von 29 der 30 teilnehmenden Bürgermeister*innen Interesse bekundet.
- Empfohlen wird ein Zuschnitt auf Landkreisebene. Das Gebiet muss dabei mindestens 60.000 Einwohner haben. Größere Städte sind ausgeschlossen. Da die LAG Wein.Wald.Wasser auch für die neue Förderperiode eine Bewerbung einreichen wird, soll die Möglichkeit auch für die restlichen Kommunen eröffnet werden. Diese 35 hätten aktuell eine Einwohnerzahl von 92.000, die 29 Gemeinden, die ihr Interesse bekundet hatten, ca. 82.000 Einwohner.
- Von der LAG ist eine Lokale Entwicklungsstrategie (LES) zu entwickeln. Die Beauftragung eines Planungsbüros ist am 13.12.2021 stellvertretend für die zu gründende LAG vom Landratsamt Würzburg erfolgt.

Der Vorsitzende berichtet darüber, dass am 20.01.2022 eine weitere Informationsveranstaltung stattfindet.

Ein GR fragt nach, wie sich das Entscheidungsgremium zusammensetzt. Dazu antwortet der Vorsitzende, dass dieses frei aufgestellt ist z. B. durch Bürgermeister, Firmen, Bürger, Vereine.

Ein anderes Mitglied aus dem Gremium hakt nach, wie das Verfahren dann abläuft. Werden alle Ideen in einen Pool gesammelt und dann wird entschieden, welche Idee als Projekt gefördert wird. Der Vorsitzende bejaht dies.

Ein GR erkundigt sich, ob der Verein, der erst gegründet wird, dann auch das Entscheidungsgremium einrichtet. Das bejaht der Vorsitzende.

Ein Mitglied aus dem Gremium fasst zusammen, dass es Sinn und Zweck der LAG sei, Mittel der EU abzugreifen. Er plädiert auf jeden Fall dafür, mitzumachen, auch wenn man evtl. mit der eingebrachten Idee nicht in den Genuss kommt, die Förderung zu erhalten. Es ist auf jeden Fall eine Chance da.

Eine GR´in fragt, ob der zu entrichtende Betrag von 752,30 € einmalig oder jährlich anfällt. Dazu antwortet der Vorsitzende, dass der Betrag jährlich zu entrichten ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt, dass sich die Gemeinde aktiv an der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Rahmen des EU-Förderinstrumentes LEADER in der Förderperiode 2023 – 2027 beteiligt. Die Gemeinde wird Mitglied in der neu zu gründenden LAG Süd-West-Dreieck e. V. und ist bereit, den erforderlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

10. Änderung des Flächennutzungsplans Geroldshausen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Gemeindeübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen"
a) Billigungsbeschluss Vorentwurf
b) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13.05.2020 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Geroldshausen beschlossen.

Frau Urban vom Planungsbüro Klärle GmbH stellte in der Sitzung des Gemeinderats am 14.12.2021 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Geroldshausen vor.

Vom Planungsbüro Klärle GmbH wurde ein Vorentwurf gefertigt. Dieser liegt dem Gemeinderat in der Fassung vom 06.12.2021 vor.

Frau Urban vom Planungsbüro Klärle GmbH erläutert dem Gremium die Inhalte der Änderung und die weitere Vorgehensweise.

Weitergehende Regelungen enthalten der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, sowie der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan, welcher nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit erstellt und beigefügt werden soll.

Beschluss:

a) Billigungsbeschluss Vorentwurf

Der dem Gemeinderat vom Planungsbüro Klärle GmbH vorgestellte Vorentwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans Geroldshausen mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 06.12.2021 wird gebilligt.

b) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll den Verfahrensschritten des BauGB entsprechend erfolgen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert werden.

Grundschulverband Kirchheim: Haushalt 2022 - Information

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Haushalt des Grundschulverbandes in der Sitzung am 16.12.2021 beschlossen wurde (siehe Anlagen). Dabei erläutert er die wesentlichen Punkte aus dem Vorbericht.

Die Planungen zur Erweiterung der Grundschule gehen voran. Wegen einer Änderung beim Umsatzsteuergesetz musste das Personal in den Verwaltungshaushalten umgebucht werden. Die Mittagsbetreuung wird zunehmend angenommen. Es befinden sich momentan 78 Kinder in der Mittagsbetreuung. Aufgrund dieser hohen Kosten wird es nötig sein evtl. auch über eine Erhöhung der Elternbeiträge nachzudenken. Die letzte Erhöhung fand im Jahr 2015 statt. Der Elternbeitrag beläuft sich momentan auf 85,- Euro monatlich.

Unterbringung von Familiennachzug in der Gemeinde Geroldshausen - Information

Am Mittwoch, den 22.12.2021, hatte das LRA Würzburg zunächst telefonisch mitgeteilt, dass im Rahmen des Familiennachzugs am 1. Weihnachtsfeiertag Flüchtlinge in Geroldshausen ankommen. Der Familienvater würde bereits in der Dezentralen Unterkunft (DU) in Geroldshausen wohnen. Die Unterbringung der Familienmitglieder in der Unterkunft wäre auf keinen Fall möglich. Die Gemeinde hätte wegen einer drohenden Obdachlosigkeit für eine Unterkunft zu sorgen. 1. Bürgermeister Gunther Ehrhardt hat daraufhin mitgeteilt, dass die Gemeinde keine Wohnräume besitzt, die zur Verfügung gestellt werden könnten. Schon alleine wegen der Kurzfristigkeit wäre dies sehr problematisch. Auf Nachfrage von Bürgermeister Ehrhardt wurde mitgeteilt, dass das LRA für die Beschaffung von Wohnraum für Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, zuständig ist. Für die Zuweisung in die Unterkünfte ist die Regierung von Unterfranken zuständig. Welcher Mitarbeiter für Geroldshausen zuständig ist, könne nicht gesagt werden.

Bürgermeister Ehrhardt hat deshalb per E-Mail am Mittwoch, den 22.12.2021, ein Schreiben an das LRA Würzburg mit der Bitte um Unterstützung übermittelt.

Nach weiteren Telefonaten konnte Bürgermeister Ehrhardt Kontakt mit dem zuständigen Mitarbeiter der Regierung von Unterfranken aufnehmen. Dieser hat am Mittwoch, den 22.12.2021, folgendes per E-Mail mitgeteilt:

„Laut Mitteilung des Herrn ... werden im Rahmen des Familiennachzuges in den kommenden Tagen 3 Personen zu vorbezeichneten Stammberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Weitere Personendaten der einreisenden Angehörigen liegen uns zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht vor.

Bei den einreisenden Familienangehörigen handelt es sich nicht um Personen, die einen Asylantrag gestellt haben. Die Personen reisen im Rahmen des Familiennachzuges mit Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Freistaat Bayern ist aus diesem Grund nicht zu einer Unterbringung verpflichtet. Eine Aufnahme auf freiwilliger Basis als sog. Fehlbeleger im weiteren Sinne kommt zum jetzigen Zeitpunkt aus Kapazitätsgründen leider nicht in Betracht, da vorrangig die Unterbringung von Asylbewerbern sichergestellt werden muss. Wir verweisen hierzu auf das Schreiben des StMI vom 19.11.2020 (Az.: G6-6735-4-209), welches als Anlage beigefügt ist.

Wir bitten daher, die im Rahmen des Familiennachzuges zu o.g. Person einreisenden Familienangehörigen nach Art. 7 LStVG unterzubringen.“

Deshalb hat am Donnerstag, den 23.12.2021, Bürgermeister Ehrhardt ein weiteres Schreiben an den Regierungspräsidenten Dr. Ehmann mit der Bitte um Unterstützung gesandt. Darin wurde der Regierung angeboten, am 1. Weihnachtsfeiertag die Flüchtlinge im Ratssaal im Rathaus unterzubringen. Dort könnten vorübergehend Feldbetten aufgebaut werden. Dies sei eine Notlösung, da der Ratssaal für Wohnzwecke weder geeignet noch genehmigt ist.

Am Donnerstag, den 23.12.2021, ist der Familienvater mit einem Dolmetscher ins Rathaus gekommen und hat um eine Wohnung für seine Familie gebeten, die am 1. Weihnachtsfeiertag nach Deutschland einreisen wird. Bürgermeister Ehrhardt hat ihm den Sitzungssaal gezeigt und erklärt, dass dies die einzige Möglichkeit der Unterbringung sei. Daraufhin hat der Dolmetscher erklärt, dass es besser sei, den Flug zu verschieben bis der Familienvater eine Arbeit und eine Wohnung gefunden hat. Bei dem Gespräch war 1. Bürgermeister Björn Jungbauer anwesend.

Am Dienstag, den 28.12.2021, hat sich ein Berater für Asyl- und Migration bei der Caritas Würzburg bei Bürgermeister Ehrhardt telefonisch gemeldet und mitgeteilt, dass die Familie bei einem Verwandten untergekommen ist. Es wären vier Kinder mit ihrer Mutter und der Familienvater. Es wurde vereinbart, dass nach den Weihnachtsferien - also ab Montag, den 10.01.2022, - versucht wird, über die Caritas-Maßnahme „Fit for move“ eine Wohnung zu finden.

Am gleichen Tag hat sich Landrat Eberth mit einem Schreiben per E-Mail gemeldet:

„Die Unterbringungen von Asylbewerbern, Personen mit Wohnsitzzuweisung und Familiennachzug stellen die Gemeinden, Landkreise und Bezirksregierungen in Bayern vor große Herausforderungen.

Während Asylbewerber nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer verteilt werden und die Regierungsbezirke und Landkreise prozentuale Anteile dieses Personenkreises unterbringen müssen, ist Familiennachzug an keinen Verteilungsmechanismus gebunden.

Die Personen, die als Familiennachzug eines Stammberechtigten (Person, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat) nach Deutschland kommen, haben kein Asylverfahren durchlaufen, sie erhalten daher regelmäßig ein Visum, das sie zum Aufenthalt berechtigt.

Die Stammberechtigten werden in den Asylunterkünften geduldet bis sie die Möglichkeit gefunden haben eine eigene Wohnung zu beziehen. Dies erfolgt vornehmlich deshalb, damit die Kommunen nicht durch eine staatlich erzeugte Wohnlosigkeit (drohende Obdachlosigkeit) belastet werden.

Eine Unterbringung von Familiennachzug in Asylunterkünften ist nicht vorgesehen (siehe IMS ‚Hinweise zur Unterbringung von sog. Fehlbelegern im weiteren Sinne‘ vom 19.11.2020). Dies bedeutet, dass im Fall der Wohnungslosigkeit von Personen, die als Familiennachzug nach Deutschland gekommen sind, die ortsansässigen Gemeinden gemäß Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) zur Unterbringung verpflichtet sind.

Das Landratsamt Würzburg versucht dennoch zu verhindern, dass dieser Fall eintritt. Hierzu ist aber immer die Mitarbeit des Stambberechtigten notwendig. Dieser muss frühzeitig mitteilen, dass er beabsichtigt Familienmitglieder nach Deutschland nachzuholen. Nur dann ist es der Asylbetreuung möglich auf die Situation zu reagieren, Hinweise zu geben, bzw. frühzeitig Unterkunftsplätze zur kurzfristigen Unterbringung zu suchen und zu reservieren.

Der von Ihnen in Ihrem Schreiben an [...] vom 22.12.2021 angesprochene Stamberechtigte hat weder die Asylbetreuung des Landkreises Würzburg noch die Regierung von Unterfranken frühzeitig von einem eventuell geplanten Familiennachzug unterrichtet. Zudem teilte er zu keinem Zeitpunkt mit, wie er das Leben mit seiner Familie in Deutschland geplant hat, ob er eine Wohnung mietet oder bei Bekannten unterkommen möchte. Für den Antrag auf Familiennachzug ist es gesetzlich nicht vorgeschrieben Wohnraum nachzuweisen.

Das Landratsamt Würzburg erhielt am 22.12.2021 Kenntnis über den Familiennachzug und informierte sofort die Gemeinde Geroldshausen, weil eine Unterbringung aus Kapazitätsgründen in keiner dezentralen Asylunterkunft des Landkreises Würzburg möglich war. Nach heutigem Kenntnisstand ist die Familie zwar eingereist, aber nicht nach Geroldshausen gekommen.

[...]

Nur zusammen können wir die Herausforderung der Migration, Integration und Unterbringung stemmen. Das Landratsamt Würzburg lädt auch weiterhin dazu ein sich Seite an Seite dieser Herausforderung zu stellen und gemeinsam pragmatische Lösungen zu finden.“

Am Dienstag, den 04.01.2022, ist Bürgermeister Ehrhardt der Einladung von Landrat Eberth zu einem persönlichen Gespräch gefolgt. Es wurde nochmals die rechtliche Situation erläutert und verschiedene Lösungsmöglichkeiten diskutiert. Landrat Eberth hat seine volle Unterstützung zugesagt.

Am Freitag, den 07.1.2022, vormittags, stand der Familienvater mit seiner 6-köpfigen Familie und einem Dolmetscher vor der Rathaustür und hat mitteilen lassen, dass er sofort eine Wohnung benötigt. Der Vermieter hätte den Familienvater aufgefordert, die Wohnung sofort zu verlassen. Andernfalls müsste auch der Mieter (also der Verwandte des Familienvaters) ausziehen. Bürgermeister Ehrhardt hat erklärt, dass sich am darauffolgenden Montag, den 10.01.2021, eine Lösung finden wird. Nach zahlreichen Telefonaten und Gesprächen ist der Familienvater darauf eingegangen und ist zurück nach Thüngersheim gefahren.

Bürgermeister Ehrhardt hat bei einigen Haus-Eigentümern in Geroldshausen vergeblich nachgefragt, ob eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann.

Am Montag, den 10.01.2022, musste die 6-köpfige Flüchtlingsfamilie in den provisorisch hergerichtete Obdachlosenunterkunft (ehem. Jugendrotkreuz-Räume) einziehen. Auf Nachfrage hat das LRA Würzburg zum Thema „Obdachlosigkeit“ Folgendes mitgeteilt:

„Dabei habe die Selbsthilfe stets Vorrang vor der Einweisung in eine Notunterkunft, sofern eine obdachlose Person aus eigenen Kräften und Mitteln sich eine Unterkunft beschaffen kann. Die Gemeinden müssen grundsätzlich eine Notunterkunft vorhalten, die nicht mit Personen belegt werden dürfen, die in der Lage sind, sich selbst helfen zu können. Die Notunterkunft muss Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung wie Schutz vor Witterungsverhältnissen, ausreichende Beheizbarkeit und hygienische Grundanforderungen entsprechen. Die Unterbringung habe jedoch nur einen Überbrückungscharakter und dürfe nicht als Dauerlösung betrachtet werden.“

Eine Unterbringung der Familie in einer Dezentralen Unterkunft, die einen erheblich anderen Wohnungsstandard bietet (z. B. Duschen) ist laut LRA Würzburg nicht möglich. Dies wurde von der Regierung von Unterfranken untersagt.

Bürgermeister Ehrhardt hat die örtlichen Flüchtlingshelfer und Caritas über die o. g. Situation informiert und darum gebeten, die Flüchtlingsfamilie zu unterstützen. Die Gemeinde wird die Familie mit Anzeigen in den gemeindlichen Mitteilungsblättern bei der Wohnungssuche unterstützen.

Regierungspräsident Dr. Ehmann, hat am Montag, den 10.01.2022, folgendes - auf erneute Nachfrage von Bürgermeister Ehrhardt – mitgeteilt:

„[...] Da Wohnraum offensichtlich in den letzten beiden Wochen nicht gefunden werden konnte und die staatlichen Unterkünfte aufgrund des hohen Asylbewerberzugangs und der weiteren Pflicht zur Unterbringung von afghanischen Ortskräften und sonstigen humanitären Aufnahmen nicht zur Verfügung stehen, trifft in letzter Konsequenz in diesem Einzelfall aufgrund des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) die Verpflichtung zur Unterbringung jedoch die Gemeinde.“

Der Vorsitzende verweist auf den Artikel „Asylbewerberzahlen steigen stark an“ (Main-Post vom 14.01.2022, siehe Anlage). Das Thema „Familiennachzug mit drohender Obdachlosigkeit“ könnte also auch für andere Gemeinden, bei denen eine dezentrale Unterkunft eingerichtet ist, relevant werden bzw. ist dem Vorsitzenden ein weiterer Fall im Landkreis Würzburg bekannt.

Der Vorsitzende erläutert den Sachvortrag. Momentan reisen wieder vermehrt Flüchtlinge im Rahmen des Familiennachzuges z. B. von jungen Männern ein. Dies wurde in mehreren Landkreisen in Bayern schon festgestellt. Diese Personen sind dann über die Kommunen unterzubringen, da ansonsten die Obdachlosigkeit droht.

Ein GR findet es fragwürdig, warum das Visum im Ausreiseland ausgestellt wird, obwohl in Deutschland nicht geklärt ist, ob diese Personen auch Wohnraum haben. Die Dezentralen Unterkünfte sind in diesen Fällen ja nicht mehr zuständig. Hierzu merkt der Vorsitzende an, das LRA habe erklärt, dass z. B. ein Amerikaner, der seine Familie nachholt, sowohl Arbeit bzw. Lohn als auch eine Wohnung nachweisen muss, bevor diese einreisen kann.

Ein Mitglied aus dem Gremium will wissen, ob sich bei der Caritas-Maßnahme „Fit for move“ schon etwas ergeben habe. Dazu antwortet der Vorsitzende, dass der Dolmetscher bei der Caritas am 25.01.2022 einen Termin habe.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass der Familiennachzug jetzt von der Verwaltungsgemeinschaft einen Bescheid erhält, in dem die Pflichten beim Wohnen in der Obdachlosenunterkunft genauer erklärt werden. Darin wird z. B. explizit nochmals auf die selbständige Wohnungssuche hingewiesen, da die Unterkunft nur eine Übergangslösung sein soll.

Abgabebescheid des LRA Würzburg vom 27.12.2021 für das Jahr 2014 für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser gem. § AbwAG in Verbindung mit Art. 6 BayAbwAG

Durch das Landratsamt Würzburg wurden am 27.12.2021 und am 07.01.2022 folgende Abgabebescheide für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser gemäß § 7 AbwAG in Verbindung mit Art. 6 BayAbwAG erlassen, Empfängerin war die Gemeinde Geroldshausen:

Abgabebescheid 2014 (1.290 EW)	Abgabe	5.540,29 Euro
Abgabebescheid 2015 (1.272 EW)	Abgabe	5.462,99 Euro
Abgabebescheid 2016 (1.285 EW)	Abgabe	5.518,82 Euro
Abgabebescheid 2017 (1.266 EW)	Abgabe	5.437,22 Euro
Abgabebescheid 2018 (1.281 EW)	Abgabe	5.501,64 Euro
Abgabebescheid 2019 (1.314 EW)	Abgabe	5.643,37 Euro
Abgabebescheid 2020 (1.336 EW)	Abgabe	5.737,85 Euro

Die insgesamt geforderte Abgabe für die sieben Kalenderjahre beträgt 38.842,18 Euro.

Die Begründung lautet wie folgt: *„[...] Die Niederschlagswasserabgabe wird in diesem Fall fällig, da für die Einleitung aus dem RÜB 1 in Geroldshausen und dem RÜB 2 in Geroldshausen-Moos für das Jahr [...] keine Erlaubnis vorliegt. Geroldshausen und Geroldshausen-Moos bilden mit Giebelstadt-Sulzdorf, Kirchheim und Kirchheim-Gaubüttelbrunn eine hydraulische Einheit (angeschlossen an die Kläranlage des ZVA Wittigbach im baden-württembergischen Wittighausen), weshalb für die besagten Ortsteile eine Niederschlagswasserabgabe zu entrichten ist. Für den Gesamtort Geroldshausen wurden [...] Einwohner*

gemeldet (E-Mail VG Kirchheim vom 22.12.2021). Die Abgabe berechnet sich wie folgt: [...] EW x 12 % Abgabesatz in Höhe von 35,79 Euro = [...] €.“

Die Niederschlagswasserabgabe wurde vom Landratsamt nach Aufforderung durch die Regierung von Unterfranken festgesetzt, da nicht alle Befreiungsvoraussetzungen des Art. 6 BayAbwAG vorliegen. Hierzu zählt unter anderem, dass für jede Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegen muss.

Widerspruch gegen die Bescheide ist nicht möglich, es muss innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

In der Gemeinde Geroldshausen gibt es insgesamt zwei Bauwerke, aus denen Regenwasser bei Starkregenereignissen in den Klingenbach/Moosbach geleitet werden. Es gibt hierbei zwei Arten – Regenüberlauf (RÜ) und Regenüberlaufbecken (RÜB). Bei einem RÜ kann kein Wasser eingestaut werden, bei den RÜB's ist dies aufgrund des Volumens möglich.

Der **Abwasserzweckverband Wittigbach** ist Eigentümerin und somit aus Sicht der Verwaltung verantwortlich für folgende RÜB's:

RÜB 1 (ehemalige Kläranlage)

- Status der Genehmigungen für den Zeitraum bis 2020 derzeit in Klärung
- Antrag beschränkte Erlaubnis 10.11.2020
- Genehmigung Einleitung (Bescheid 01.12.2021 beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis) bis 31.12.2024

RÜB 2 (Bolzplatz in Moos)

- Status der Genehmigungen für den Zeitraum bis 2020 derzeit in Klärung
- Antrag beschränkte Erlaubnis 10.11.2020
- Genehmigung Einleitung (Bescheid 01.12.2021 beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis) bis 31.12.2024

Im Verfahren zur Genehmigung der Einleitung in der Gemeinde Kirchheim aus dem RÜ 1 Rimbach / Lilacher Straße, dieses wurde 2014 begonnen, wurde im Genehmigungsbescheid vom 15.01.2018 vom Landratsamt Würzburg eine Schmutzfrachtberechnung für den gesamten Bereich des Abwasserzweckverbands Wittigbach gefordert. Daraufhin gab es am 06.03.2018 unter Beteiligung der Genehmigungs- und Fachbehörden beider Bundesländer, der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands, der Verwaltungen sowie von Fachbüros ein Gespräch.

Nach Klärung von teilweise schwerwiegenden Fragestellungen, u.a. technischer und rechtlicher wegen der Zuständigkeit von Behörden in zwei Bundesländern erfolgte im Februar 2019 eine Ausschreibung für die Leistungen zur Erstellung der Schmutzfrachtberechnung für das Gebiet des Abwasserzweckverbands durch den Zweckverband. Die Vergabe erfolgte Ende März 2019 an das Büro Arz Ingenieure aus Würzburg. Im Oktober 2020 wurde der Entwurf der Schmutzfrachtberechnung an den Abwasserzweckverband übergeben und im November 2020 an das Landratsamt Würzburg abstimmungsgemäß weiter- und eingereicht. In Bezug auf die Schmutzfrachtberechnung gibt es bis dato keine Verbescheidung, bzw. Aufforderung zur Nacharbeit oder Ergänzung.

Bei den Besprechungen mit dem Landratsamt wurde bezüglich der Neubeantragung von übergangsweisen Einleitungsgenehmigungen für die gemeindlichen RÜ's immer wieder ausgeführt, dass Unterlagen erst dann eingereicht werden sollen, sobald die Schmutzfrachtberechnung genehmigt ist. Im August 2020 wurde dann empfohlen, dass Unterlagen zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis als „Übergangslösung“ eingereicht werden sollen. Die notwendigen Antragsunterlagen wurden dann Seitens der Verwaltung mit dem Büro IBU erarbeitet und im Dezember 2020 eingereicht. Entsprechende beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse wurden im Dezember 2021 für alle 3 RÜ's erteilt.

Nachdem dem Abwasserzweckverband Wittigbach im Verfahren bekannt wurde, dass für die RÜBs des Zweckverbands auf bayerischer Seite (RÜB 1 Geroldshausen, RÜB 2 Geroldshausen OT Moos, RÜB 3 Kirchheim, RÜB 5 Kirchheim OT Gaubüttelbrunn) keine Einleitungsgenehmigungen vorlagen, wurden diese parallel vom Ingenieurbüro IBU GmbH erarbeitet und im November 2020 im Landratsamt Würzburg

eingereicht. Entsprechende beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse wurden im Dezember 2021 für beide RÜB`s erteilt. Die Genehmigungen für die Bauwerke auf baden-württembergischer Seite liegen dem Zweckverband alle vor und sind gültig.

Die Problematik betrifft nicht nur die Gemeinden im Abwasserzweckverband Wittigbach, sondern zahlreiche im Landkreis Würzburg und insbesondere in Unterfranken.

Die Gemeinde Geroldshausen hat keine Bauwerke im Eigentum (die dortigen werden vom Abwasserzweckverband Wittigbach betrieben), die Abwasserabgabe ist gemäß ähnlicher Bescheide jedoch aus Sicht des Landratsamtes trotzdem durch sie zu entrichten, da es für diese beiden keine Einleitungsgenehmigungen gab.

Zahlreiche Gemeinden im nördlichen Landkreis haben die Rechtsanwaltskanzlei Bohl aus Würzburg mit der Vertretung beauftragt, die Gemeinde Giebelstadt und der Abwasserzweckverband Wittigbach haben die Rechtsanwaltskanzlei Baumann aus Würzburg als Rechtsbeistand beauftragt. Die Gemeinde Kirchheim wollte ursprünglich ebenfalls die Kanzlei Baumann beauftragen, eine Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.01.2022.

Aus Sicht der Verwaltung sollte zur Klärung des Vorgangs ebenfalls ein Rechtsbeistand hinzugezogen und Klage gegen die Bescheide eingereicht werden. Ein Antrag für Rechtsschutz wurde an die Versicherung der Gemeinde übersandt, eine Zusage steht noch aus. Es ist jedoch zu erwarten, dass bei einer Zusage die Gemeinde einen nicht unerheblichen Eigenanteil übernehmen muss. Der Aufwand kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Zunächst sollte vorgeschlagen werden, ebenfalls die Kanzlei Baumann zu beauftragen, damit alle Vorgänge aus dem Gebiet des Zweckverbands bei einer Kanzlei bearbeitet werden können. Diese hat allerdings für die Gemeinden Kirchheim und Geroldshausen eine Interessenkollision erkannt, da möglicherweise gegen den Zweckverband, der die Kanzlei Baumann beantragt hat, vorgegangen werden muss. Deshalb muss kurzfristig eine andere Kanzlei gesucht werden.

Im Verfahren wäre zu klären, ob auch dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) bzw. dem Landratsamt Versäumnisse nachzuweisen sind, welche bei der Erhebung der Abgabe zu berücksichtigen sind. Einerseits ist es unerklärlich, dass in beiden Behörden keine Unterlagen zu Bauwerken vorhanden sind und damit fraglich ist, ob hieraus Pflichtverletzungen bei der Überwachung resultieren. Laut Auskunft vom Abwasserzweckverband Wittigbach wird dieser vom Landratsamt Main-Tauber zwei Jahre vor Auslaufen von Genehmigungen auf den Umstand hingewiesen, dies ist im gegenständlichen Sachverhalt nur bei einem Becken 2013 im Nachgang durch das hiesige Landratsamt erfolgt. In der Gemeinde Kirchheim wurde für das RÜ 1 wie geschildert 2014 durch die Gemeinde ein Antrag für eine Genehmigung eingereicht, eine Verbescheidung erfolgte Anfang 2018. In diesem Verfahren wurde 2014 vom WWA die Auskunft erteilt, dass Unterlagen zum Entwässerungssystem der Gemeinde und RÜs vorhanden sind, im Jahr 2016 wurde dann mitgeteilt, dass diese nicht mehr auffindbar wären.

Der Vorgang wurde vorsorglich der gemeindlichen Kassenversicherung gemeldet. Eine Rückantwort hierzu steht noch aus.

Laut Auskunft des Büros Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung sind die Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser gem. § 7 AbwAG gebührenrelevant und können in der kostenrechnenden Einrichtung Abwasser gebucht werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die festgesetzten Abgaben fristgerecht beglichen werden, vorbehaltlich einer rechtlichen Klärung im Klageverfahren.

In Abstimmung mit Landrat Thomas Eberth soll es zeitnah ein Gespräch der betroffenen Gemeinden mit den Fachbehörden, des Umweltministeriums und der hiesigen Landtagsabgeordneten geben.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Bescheide an die Gemeinde Geroldshausen gerichtet wurden, nicht an den Abwasserzweckverband, was richtig gewesen wäre. Er plädiert für eine Klage durch einen Rechtsbeistand, da die Vergabebescheide falsch adressiert waren.

Ein GR will wissen, wer die geforderten Beträge erhält. Dazu äußert sich ein anderes Gemeinderatsmitglied, dass der Betrag an den Freistaat Bayern geht, der diesen wiederum für Förderprogramme einsetzt.

Er plädiert allerdings auch für eine Klage, da auch die Zuständigkeit Bayern oder Baden-Württemberg) des Erlasses geklärt werden muss. Sonst könnten die zu zahlenden Kosten sehr hoch werden.

Eine GR´in fragt, ob im Neubaugebiet das Regenrückhaltebecken genehmigt sei, um keine unnötigen Kosten zu haben. Das bejaht der Vorsitzende.

Ein GR erkundigt sich, ob der Freistaat das Geld nur aufgrund einer fehlenden Genehmigung fordert. Das bejaht der Vorsitzende und merkt an, dass es dabei auch um den Umweltschutz geht, da die Ableitung des Schmutzwassers in den Bach nicht von Vorteil sei.

Ein GR teilt mit, dass er bei einer Wanderung Richtung Moos am Riedbach feststellen musste, dass dieser voller Klopapier war. Er will wissen, woher das kommt. Der Vorsitzende informiert darüber, dass es bei viel Niederschlag vorkommen kann, dass das Regenüberlaufbecken voll ist und dann alles in den Bach geschwemmt wird. Der Vorsitzende erklärt, dass dies regelmäßig durch den Abwasserzweckverband nach Rückmeldungen aus der Bevölkerung überprüft wird. Allerdings treten auch bei anderen Bächen (z. B. Kürnach, Bach in Sulzdorf), wenn Rückhaltebecken überlaufen, diese Probleme auf.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt:

1. Eine Rechtsanwaltskanzlei als Rechtsbeistand im Verfahren zu beauftragen.
2. Gegen die Bescheide zur Festsetzung von Niederschlagswasserabgaben für die Kalenderjahre 2014 - 2020 ist fristgerecht Klage einzureichen.
3. Die Verwaltung wird angewiesen, die festgesetzten Niederschlagswasserabgaben für die Kalenderjahre 2014 bis 2020 fristgerecht zu entrichten.

Erhöhung der Anzahl der Flüchtlinge in der Dezentralen Unterkunft (DU) in Geroldshausen

Vor einigen Jahren war geplant, in Geroldshausen eine Dezentrale Unterkunft für 100 Asylbewerber zu errichten. Bei einer Veranstaltung in der vollbesetzten Sporthalle Geroldshausen wurde deutlich, dass diese hohe Anzahl an Flüchtlingen für einen kleinen Ort zu viel ist. Es wurden Wohnplätze für 31 Asylbewerber geschaffen. Es hat sich ein Helferkreis gegründet. Zurzeit sind in der Unterkunft 27 Flüchtlinge untergebracht.

Ende letzten Jahres wurde ein Ausbau der Dezentralen Unterkunft durch das LRA Würzburg wegen eines fehlenden Bauantrags gestoppt.

Bei mehreren Gesprächen in den vergangenen Wochen hat die Ansprechpartnerin des Helferkreises erklärt, sie könne sich nicht vorstellen, dass sich Helfer finden, die weiterhin Asylbewerber unterstützen. Die Frustration und Erfahrungen sei viel zu hoch. Der Helferkreis sei so gut wie aufgelöst.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Unterkunft relativ reibungslos betrieben wird. Für Kinder der Asylbewerber ist jedoch verstärkt Unterstützung z. B. in Kindergarten und Schule nötig. Ein Helfer aus Reichenberg versucht, einen Nachhilfe-Unterricht zu etablieren. Die Gemeinde hat den Ratssaal zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom 22.12.2021 hat 1. Bürgermeister Ehrhardt Folgendes dem LRA Würzburg mitgeteilt: „[...] vielen Dank für das Telefonat am 08.12.2021. Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen hat in der Sitzung vom 14.12.2021 zum Thema ‚Erweiterung der Dezentralen Flüchtlingsunterkunft in Geroldshausen‘ beraten. Der Gemeinderat war sich einig, dass die Unterkunft auf keinen Fall erweitert werden darf. Geroldshausen ist nicht in der Lage, weitere Flüchtlinge als die vorhandenen 31 Wohnplätze in einem Ort mit weniger als 900 Einwohnern aufzunehmen. [...]“

Landrat Thomas Eberth hat Folgendes in seinem Schreiben vom 28.12.2021 zu diesem Thema geantwortet: „Die Akquise von Wohnraum zur Unterbringung von Asylbewerbern gestaltet sich im Landkreis Würzburg als besonders schwierig, obwohl weit höhere Mieten als ortsüblich gezahlt werden. Sollte es zur Eröffnung einer neuen oder der Erweiterung einer bestehenden Asylunterkunft kommen, geschieht dies immer unter Einbindung der jeweiligen Gemeindeverwaltung.“

Am 15.01.2021 ist der Artikel „Geflüchtete in der Benediktushöhe?“ von Markus Rill, erschienen (siehe Anlage):

„Die Gerüchte scheinen sich zu bewahrheiten: Die Benediktushöhe Retzbach (Lkr. Main-Spessart) wird künftig offenbar eine Unterkunft für Geflüchtete. Auch wenn dies bisher weder von der Regierung von Unterfranken noch von der Diözese Würzburg, der Eigentümerin des Gebäudes, bestätigt wird, verdichten sich die Indizien. So geht der aus Retzbach stammende Bundestagsabgeordnete Alexander Hoffmann (CSU) in einer Pressemitteilung bereits von einer Nachnutzung als Geflüchtetenunterkunft als Tatsache aus. Hoffmann fordert darin eine ‚sozialverträgliche Belegung‘ des ehemaligen Tagungshauses. Derzeit sei offenbar geplant, dort bis zu 80 Personen unterzubringen, heißt es in der Pressemitteilung. ‚Diese Personenanzahl ist für eine dörfliche Gemeinde wie Retzbach zu hoch‘, so Hoffmann. Wer gute Integration wolle, müsse eine Größenordnung anstreben, die mit der örtlichen Infrastruktur aufgefangen werden könne. [...]“

Für Gemeinden ist nicht nur die Integration und Unterstützung der Asylbewerber eine Herausforderung. Ein fast unlösbares Problem kommt hinzu, wenn anerkannte Asylbewerber obdachlos werden, weil sie nicht mehr in der Dezentralen Unterkunft wohnen dürfen und sie – wie in der Gemeinde Geroldshausen geschehen - ihre Ehefrau und 4 Kinder (davon eines mit einer Behinderung) nachholen (siehe TOP 6 dieser Tagesordnung).

Ein GR merkt an, „Einbindung der Gemeinde“ würde bedeuten, dass die Gemeinde kein Mitentscheidungsrecht hat.

Antrag auf Förderung beim Regionalbudget mit Wasserspielplatz beim Spielplatz am Bolzplatz in Moos - Information, Beschluss

Der Gemeinderat hat in zahlreichen Sitzungen zum Thema „Aufwertung des Spielplatzes am Bolzplatz in Moos“ beraten und Beschlüsse (zuletzt am 14.09.2021) gefasst.

Die Elterninitiative möchte in Zusammenarbeit mit dem Bauhof einen Wasserspielplatz errichten. Dazu kann ein Förderantrag beim Regionalbudget eingereicht werden. Die Abgabe der Förderanfrage muss bis spätestens am Dienstag, den 15.02.2022, erfolgen. Das Projekt muss bis spätestens Dienstag, den 20.09.2022, durchgeführt und einschließlich der Bezahlung sämtlicher Ausgaben realisiert sein.

Die Verwaltung schlägt vor, den Förderantrag aus dem letzten Jahr zu überprüfen, ggf. zu korrigieren und anschließend einzureichen. Damals hatte der Gemeinderat auf Grund der angespannten Haushaltssituation die Übernahme der Eigenmittel in Höhe von 4.149,50 EUR bei einer Förderung von 3.220,50 EUR und Gesamtkosten über 7.370,00 EUR abgelehnt.

Wie hoch die Förderung beim Regionalbudget 2022 ausfällt, hängt von der Anzahl und der Höhe der Anträge ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, einen Förderantrag beim Regionalbudget für einen Wasserspielplatz zu stellen.

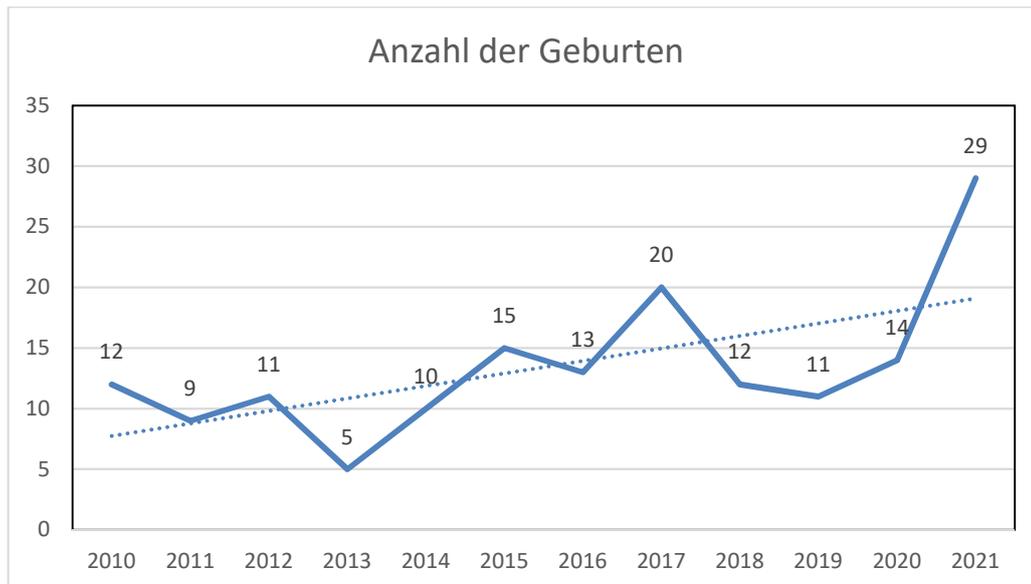
Die Ausgaben sind im Haushalt 2022 zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 1 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

Informationen / Sonstiges

Anzahl der Geburten in der Gemeinde Geroldshausen

Das Einwohnermeldeamt bei der VG Kirchheim hat die aktuellen Zahlen übermittelt:



Artenreiche Blühwiesen-Verbindung zwischen Geroldshausen und Moos entlang des Radweges

Die Bewerbung für die Teilnahme am Netzwerk „100 blühende Kommunen“ ist versandt. Die Bewerbungsfrist endet am 31.01.2022. Anschließend findet die Auswahl der „100 blühenden Kommunen“ durch jeweils eine Jury pro Regierungsbezirk statt. Die Bekanntgabe der ausgewählten Kommunen wird voraussichtlich im Februar 2022 erfolgen.

Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie - GWLANR); Zuwendungen für die Herstellung eines Glasfaseranschlusses Rathaus Geroldshausen

In mehreren Sitzungen wurde über den Glasfaseranschluss Rathaus Geroldshausen mit einem Netzverteiler für 96 Haushalte beraten und berichtet. Bei den Arbeiten wurde festgestellt, dass die im Plan eingezeichneten Leerrohre nicht ausreichend dimensioniert sind. In der Hauptstraße und Brunnengasse müssen im offenen Tiefbau-Verfahren neue Leerrohre verlegt werden.

Die Telekom verlegt zur gleichen Zeit den Glasfaseranschluss für das Rathaus in Kleinrinderfeld. Die Leitungen werden in Moos beginnen. Deshalb wurde mit der Baufirma vereinbart, dass der Baucontainer bei den Glascontainer im Abtsrain abgestellt wird.

Sitzung vom 01.02.2022:

Im Folgenden wird die Stimmverteilung der Beschlüsse nur dann aufgeführt, wenn sie nicht einstimmig gefasst wurden.

Anfrage des LRA Würzburg, ob die Gemeinde Geroldshausen für die obdachlosen Flüchtlinge eine Pension anmieten kann - Information

Im Gemeinderat wurde bereits zu den Themen „Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft“ und „obdachlose Flüchtlinge“ ausführlich informiert und beraten. Bei der Recherche ist 1. Bürgermeister Gunther Ehrhardt im Archiv der gemeindlichen Homepage darauf gestoßen, dass der Investor damals für nur 18 Flüchtlinge eine Unterkunft errichten wollte (siehe www.geroldshausen.de). Derzeit sind 27 Flüchtlinge dort untergebracht. Bisher wurden diese anerkannten Asylbewerber in den Dezentralen Unterkünften als „Fehlbeleger“ untergebracht. Es kam dann ein Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 27.12.2021, in dem festgestellt wurde, dass dies nicht mehr möglich ist.

Grundsätzlich sind Gemeinden für die Unterbringung von Obdachlosen verantwortlich.

Am Donnerstagabend, 20.01.2022, hat das Landratsamt Würzburg mitgeteilt, dass es bei der Familie in der Obdachlosenunterkunft zwei Corona positiv getestete Personen gibt. Es wäre eine alternative Unterbringungsmöglichkeit gefunden worden. Der Transport solle über die Gemeinde organisiert werden.

Am Freitagvormittag, 21.01.2022, wurde der Verwaltung zunächst mitgeteilt, dass für die Unterbringung Kosten in Höhe von ca. 2.000,00 EUR pro Monat entstehen. Die Übernahme wurde von 1. Bürgermeister Ehrhardt abgelehnt. Es folgten zahlreiche weiteren Telefonate und E-Mails. Dabei hat das LRA mitgeteilt, dass die Kosten doch nicht anfallen. Man müsse aber innerhalb von 6 Monaten eine andere Wohnung finden.

Die Verwaltung erklärt in Absprache mit dem LRA Würzburg, dass die Räumlichkeiten als Obdachlosenunterkunft geeignet sind.

Die Flüchtlingsfamilie in der Obdachlosenunterkunft wird durch einen Verwandten mit Lebensmitteln versorgt.

Der Verwandte hat nachgefragt, ob die Familie wenigstens in der Dezentralen Unterkunft für Flüchtlinge auf der gegenüberliegenden Straßenseite duschen dürfe. Diese Bitte hat Bürgermeister Ehrhardt an das Landratsamt herangetragen. Bürgermeister Ehrhardt hat außerdem beim Landratsamt nachgefragt, welche weiteren Verpflichtungen auf die Gemeinde nach 6 Monaten zukommen, wenn die Flüchtlinge in eine andere Unterkunft verlegt werden.

In der letzten E-Mail des LRA Würzburg am Samstagmittag, 22.01.2022, wurde angefragt, ob die Flüchtlingsfamilie nicht doch in einem Hotel untergebracht werden kann. Bürgermeister Ehrhardt hat darauf geantwortet, dass dies der Gemeinderat beraten und beschließen muss.

Die Verwaltung hat in allen Mitteilungsblättern des Landkreises in Absprache mit dem Verwandten der Flüchtlingsfamilie eine Anzeige veröffentlicht, dass die 6-köpfige Familie eine Wohnung sucht.

Der Vorsitzende berichtet, dass auf Grund des Engagements des Landratsamtes evtl. eine Mietwohnung gefunden wurde. Dies wurde der Verwaltung am Montag, den 01.02.2022, per E-Mail mitgeteilt. Eine Besichtigung steht noch aus. Bürgermeister Ehrhardt hat dem Landratsamt geantwortet, dass also die Gemeinde Geroldshausen in diesem Zusammenhang keine weiteren Verpflichtungen hat. Damit ist auch kein Beschluss zu fassen.

Eine GR´in erkundigt sich, wie viele Asylbewerber in Geroldshausen wohnen. Der Vorsitzende erklärt, dass er darüber keinen Einblick habe.

Des Weiteren will die Gemeinderätin wissen, warum die Familie nicht die alternative Unterbringungsmöglichkeit in Anspruch nehmen könne, die angedacht war, nachdem zwei Familienmitglieder positiv getestet wurden. Der Vorsitzende erklärt, dass das Landratsamt die Entscheidung darüber habe, wo die Unterbringungsmöglichkeiten gegeben sind.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er nicht weiß, was nach den 6 Monaten passiert, wenn die Familie in die Wohnung, die jetzt vom LRA vorgeschlagen wird, bezogen hat. Ist dann wieder die Gemeinde Geroldshausen für die Unterbringung der dann Obdachlosen verantwortlich? Kommen evtl. Kosten auf die Gemeinde Geroldshausen zu? Es haben auch nur die Gemeinden mit den Dezentralen Unterkünften die Problematik der Unterbringung des Familiennachzuges.

Ein GR merkt an, dass es von der Politik nicht fair sei, die Probleme und Kosten der Gemeinde zu überlassen.

Ein GR fragt nach, wo denn die Kosten für die Unterkunft der Familie so hoch seien. Dazu antwortet der Vorsitzende, dass es sich wohl um eine Dezentrale Unterkunft handelt.

Ein Gemeinderatsmitglied weist darauf hin, dass dieses Thema sehr komplex sei und von der Politik zu klären sei. Er versteht nicht, warum Personen mit anerkanntem Aufenthaltstitel weiterhin in Dezentralen Unterkünften untergebracht sind.

Ein GR fragt nach, wer in diesen 6 Monaten, die Wohnungssuche der Familie begleitet. Hierzu merkt ein anderes Mitglied aus dem Gremium an, dass es Institutionen (z. B. Caritas) gibt, die sich dem Thema annehmen.

Eine GR'in will wissen, ob die neue Wohnung vom Landratsamt bezahlt wird und ab wann diese dann bezogen wird. Darüber hat der Vorsitzende keine Auskünfte vom Landratsamt erhalten.

Ein Mitglied aus dem Gremium erkundigt sich, wie der Landrat bisher reagiert hat. Dazu antwortet der Vorsitzende, dass der Landrat sowie Landtags und Bundestagsabgeordnete und auch der Bayerische Gemeindetag sich intensiv mit der Angelegenheit befassen.

Ein GR hakt nach, wer sich denn um die Personen in der Obdachlosenunterkunft kümmert. Dazu antwortet der Vorsitzende, dass eine Betreuung über das Landratsamt und weitere Behörden (z. B. JobCenter) gewährleistet ist.

Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass es nicht Aufgabe der Gemeinde sein kann, z. B. die Familie mit Lebensmitteln zu versorgen. Die Gemeinde ist allerdings verpflichtet, eine Obdachlosenunterkunft zu stellen. Die Gemeinde hat auch kein Mitspracherecht bei der Wahl und Zustimmung der Mietswohnung. Er vertritt den Standpunkt, dass die Familie, wenn sie 6 Monate in einer anderen Gemeinde gelebt hat, keinen Anspruch mehr auf die Obdachlosenunterkunft in Geroldshausen habe, sondern in dem Ort, in dem diese die letzten 6 Monate gelebt hat.

Ein GR erkundigt sich, ob man dem Landratsamt eine Frist zur Beantwortung der offenen Fragen stellen sollte. Hierzu antwortet der Vorsitzende, dass die Gemeinde hierzu keinerlei Befugnis habe. Man warte die Antworten einfach ab.

Zum Hintergrund wurde auf das Protokoll vom 18.01.2022 verwiesen.

Informationen / Sonstiges

Neubau Kindergarten

Der Vorsitzende berichtet über den Stand beim Neubau des Kindergartens. Heute wurden Messungen durch Gutachter durchgeführt. Es sind jetzt 2 Räumlichkeiten, die wegen der Feuchtigkeit intensiver beheizt werden müssen. Auf dem Flachdach (außen!) wurde an 2 Stellen die Folien entfernt und die Feuchtigkeit gemessen. Bei der 1. Stelle sind es inzwischen 65 % Feuchtigkeit. Es ist Wasser ausgetreten, das sich zwischen Folie und Holz befunden hat. Bei der 2. Stelle wurden 35 – 40 % Feuchtigkeit gemessen. Der Gutachter schlägt vor, dass über dem Flachdach ein Notdach aufgebaut wird. Dann sollen die Folien entfernt und alles getrocknet werden. Dann wird erneut eine Messung vorgenommen. Auf dem großen Flachdach (außen!) hat sich bereits Schimmel gebildet. Dieser muss entfernt werden.

Das weitere Verfahren ist jetzt abzuklären. Dazu wurden bereits die Rechtsanwältin und der Architekt eingeschaltet. Der Architekt wird einen neuen Zeitplan erstellen.

Ein GR will wissen, ob ein möglicher Verzug für die Förderung schädlich sei. Dazu antwortet der Vorsitzende, dass eine Fristverlängerung um 1 Jahr zugesagt wurde.

Allerdings weist der Vorsitzende darauf hin, dass Eltern schon wegen der Anmeldung einzelner Kinder nachfragen, ob der Kindergarten im Herbst eröffnet werden kann. Der Vorsitzende hat dies bisher bejaht und wird in der nächsten Sitzung zu einem möglichen Verzug berichten.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Rechtsanwältin jetzt nochmalig ein Anschreiben mit letzter Fristsetzung an die Firma erstellt und evtl. sind bei Nichteinhaltung der Forderungen andere Firmen zu suchen.

Ein GR will wissen, wie es mit der Gewährleistung aussieht, wenn eine andere Firma den Neubau übernimmt. Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass immer die Firma die Gewährleistung übernimmt, die die jeweilige Leistung erbracht hat.

Eine GR´in stellt fest, dass der Architekt die Bauaufsicht hat. Sie will wissen, ob dieser die Firma auf ihre Pflichten zur Erfüllung der Leistungen hingewiesen hat. Das bejaht der Vorsitzende.

Der Vorsitzende trägt vor, dass die Firma der Meinung ist, dass die Arbeit gewissenhaft und fachgerecht ausgeführt habe.

Eine GR´in bittet um Klärung, warum Eltern für die Anmeldung ihrer Kinder ab dem nächsten Frühjahr bereits abgewiesen werden mit der Begründung die Kinderkrippe sei voll. Der Vorsitzende wird sich darum kümmern und fragt beim Träger nach.

Betrieb von Covid-19 Schnellteststellen in den Gemeinden Geroldshausen und Kirchheim – Terminvereinbarung weiterhin online möglich

Die Verwaltungsgemeinschaft (VG) Kirchheim betreibt seit dem 25.11.2021 wieder Covid-19 Schnellteststellen in den beiden Mitgliedsgemeinden. Die Testung kann dort kostenfrei für Personen ab 7 Jahren erfolgen.

- Schnellteststelle **Kirchheim - katholisches Pfarrheim**
Rathausstraße 3, Kirchheim
- Schnellteststelle **Geroldshausen - evangelisches Gemeindezentrum**
Hauptstraße 10, Geroldshausen

Betriebszeiten (Änderungen vorbehalten):

- Dienstags Kirchheim 17 – 18:30 Uhr
- Donnerstags Geroldshausen 17 – 18:30 Uhr
- Samstags Kirchheim 10 – 13 Uhr
- Sonntags Geroldshausen 10 – 13 Uhr

Der Betrieb wird weiterhin zum Großteil durch ehrenamtliche Kräfte sichergestellt, daher gilt den freiwilligen Helferinnen und Helfern ein sehr großer Dank für die Bereitschaft der Übernahme der Dienste! Ohne diese Hilfe könnten die Teststellen nicht betrieben werden. Die Abstrichnahme mit den PoC Schnelltests (Nasenabstrich) erfolgt durch medizinisches Fachpersonal.

Die VG Kirchheim ist eine von nur zwei Gebietskörperschaften im Landkreis Würzburg, welche eine solche Dienstleistung anbietet. Normalerweise werden diese Leistungen von privaten Anbietern, bzw. Hilfsorganisationen erbracht. Nachdem in beiden Gemeinden leider kein solches Angebot von Externen verfügbar ist, erbringt die VG Kirchheim diesen Service. Neben der Organisation des Betriebs stellt dies auch eine zusätzliche Belastung für die Verwaltung dar.

Die hohe Nachfrage zeigt, dass der Bedarf an Schnelltests vorhanden ist. Wir versuchen daher die Testzeiten mit den Helferinnen und Helfern soweit möglich zu erweitern. Wir bitten daher um Verständnis, falls nicht jeder Bedarf an Testung über unsere Teststelle gedeckt werden kann!

Die Durchführung der kostenfreien Schnelltests erfolgt weiterhin nur nach vorheriger Anmeldung über ein Online-Buchungssystem. Das Buchungssystem erreichen Sie wie gewohnt über die Internetseite der Gemeinde unter www.geroldshausen.de. Bitte beachten Sie, dass es je Teststelle ein separates Buchungssystem gibt. Die freien und buchbaren Termine werden in dem Kalender angezeigt und können dort ausgewählt werden. Sollten keine freien Termine mehr im Kalender vorhanden sein, sind die Kapazitäten ausgebucht.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein online einen Termin zu buchen – unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rathaus helfen Ihnen während der Öffnungszeiten sehr gerne dabei. Sie erreichen uns unter 09366/90610.



Grundschulverband Kirchheim

**Informationen zur Ferienbetreuung im Schuljahr 2021/2022 –
Anmeldung über das Bürgerserviceportal online möglich**

Liebe Eltern,

auch in diesem Jahr ist die **Durchführung** einer **Ferienbetreuung** über den **Grundschulverband** Kirchheim geplant. An der Ferienbetreuung können alle Kinder vorzugsweise aus den Mitgliedsgemeinden des Schulverbands im Alter zwischen 6 und 12 Jahren, beim Hüttendorf Kinder von 6 bis 15 Jahren teilnehmen (jeweils zum Zeitpunkt der Durchführung).

Jeweils eine Woche Betreuung bieten wir in den **Oster- (11.04.-14.04.2022)** und **Pfingstferien (07.06.-10.06.2022)** an. In den **Sommerferien** sind insgesamt drei Wochen **Ferienbetreuung** geplant. Eine Woche (**15.08.-19.08.2022**) findet in der Mittagsbetreuung in Kleinrinderfeld statt und zwei Wochen können die Kinder das **Hüttendorf (01.08.-05.08.2022 und 08.08.-12.08.2022)** in Kirchheim (Freizeitanlage) besuchen. Das Hüttendorf wird heuer erstmals vom Grundschulverband Kirchheim organisiert, daher ist hier eine Anmeldung erforderlich und es muss auch eine Teilnahmegebühr erhoben werden.

Die verbindliche **Anmeldung** läuft in diesem Jahr ganz bequem und ausschließlich über das **Bürgerserviceportal** der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim. Sie erreichen das Portal über die Internetseite www.kirchheim-ufr.de. Dort finden Sie auch **alle relevanten Informationen** zu den einzelnen Angeboten, zur Durchführung und zu den Betreuungszeiten.

Im Bürgerserviceportal können Sie die Anmeldung für die einzelnen Ferienwochen online ausfüllen, Ihre Anmelde- und Kontaktdaten eintragen und die jeweiligen Teilnahmegebühren bezahlen. Bitte vermerken Sie in dem Feld **Anmerkungen** all die Dinge, welche wir wissen sollten (Allergien, Krankheiten, darf alleine nach Hause, zusätzliche Abholberechtigte, o.ä.).

Die **Teilnahmegebühr** wird unmittelbar nach Ihrer Buchung im Portal per Lastschrift oder Giropay abgebucht. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei der großen Anzahl an Kindern keine Barzahlung akzeptieren.

Die **verbindliche Anmeldung** für das das Angebot in den Osterferien ist bis 15.03.2022, für das in den Pfingstferien bis 15.04.2022 und die in den Sommerferien sind bis zum 15.05.2022 notwendig. Anmeldungen nach diesen Fristen können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden.

Sie haben sicherlich Verständnis dafür, dass wir die einzelnen Wochen der Ferienprogramme den dann gültigen Corona-Richtlinien anpassen müssen. Das könnte im Extremfall leider auch bedeuten, dass ein Ferienprogramm ausfallen muss. Bitte halten Sie deshalb auch einen **Notfallplan** für die Betreuung ihres Kindes bereit.

Sie haben Fragen oder Probleme bei der Anmeldung? Wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an mich!

Caroline Derr
Leitung der Ferienbetreuung

Tel.: 09366 - 980 1331 (während der Mittagsbetreuung Kleinrinderfeld)
E-Mail: derr@grundschulekirchheim.de

Das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**einen/eine Naturschutzwächter/-in (m/w/d) für den Bereich
Bütthard, Geroldshausen, Kirchheim, Kleinrinderfeld.**

Die Angehörigen der bayerischen Naturschutzwacht sind ehrenamtlich engagierte Mitglieder der unteren Naturschutzbehörden, die Bürger vor Ort über den richtigen Umgang mit der Natur informieren und die Einhaltung der Naturschutzgesetze überwachen.

Sie haben die Aufgabe, Verstöße gegen das Naturschutzrecht in der freien Natur festzustellen, zu verhüten und zu unterbinden.

Es sollte sich dabei um eine Persönlichkeit handeln, die als Ansprechpartner für die Bevölkerung zur Verfügung steht, kommunikatives Potenzial sowie Grundkenntnisse in der EDV besitzt und vor allem aber die Bereitschaft mitbringt, insgesamt ca. 20 Stunden monatlich für die Naturschutzwachtarbeit aufzuwenden.

Voraussetzung für diese Tätigkeit ist ein Lehrgang in Laufen/Salzach (Landkreis Berchtesgadener Land). Dieser wird voraussichtlich im September 2022 stattfinden. Die Kosten für die Teilnahme an diesem Lehrgang mit anschließender Prüfung werden vom Landratsamt Würzburg getragen. Für dieses Ehrenamt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 164,00 € gewährt. Darin sind dann sämtliche Kosten enthalten, wie z. B. die Fahrten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Internetkosten usw.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/organisation/naturschutzwacht/index.htm>

Es wird aber besonders darauf hingewiesen, dass es sich **nicht** um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handelt, sondern um die Ausübung eines Ehrenamtes. Für Personen, die in erster Linie eine einkommensorientierte Tätigkeit suchen, ist dies nicht geeignet.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Würzburg (0931/8003-5458).

**Nächste Runde beim Erweiterungsbau des Würzburger Landratsamtes
Öffentliche Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten im Skyline Hill Center**



Der am 1. März 2021 vom Kreistag beschlossene Erweiterungsbau des Würzburger Landratsamtes am Standort Zeppelinstraße 15 nimmt Formen an. Nachdem Ende Juli mit der Preisrichtervorbesprechung die europäische Ausschreibung um den Generalplaner startete, findet nun vom 3. bis 4. Februar 2022 die Preisgerichtssitzung im Skyline Hill Center in Würzburg statt. An diesen zwei Tagen erfolgt eine Festlegung der Rangfolge der insgesamt 14 Wettbewerbsteilnehmern. Die Entscheidung, welches Architektenbüro den Auftrag erhält, wird am 11. März 2022 bei der nächsten Kreistagsitzung getroffen.

Direkt im Anschluss an die Preisgerichtssitzung werden alle 14 Wettbewerbsarbeiten öffentlich ausgestellt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, die Modelle im Skyline Hill Center (Leightonstraße 3, 97074 Würzburg) zu besichtigen.

Die Ausstellung kann zu folgenden Zeiten besucht werden:

05.02. bis 09.02.2022 von 11.00 bis 18.00 Uhr und 10.02.2022 von 11.00 bis 15.30 Uhr

Die aktuell geltenden Corona-Regelungen sind bei einem Besuch der öffentlichen Ausstellung zu beachten.

Rathaus Geroldshausen jeden 1. Samstag im Monat geöffnet

Die nächste Samstagssprechstunde des Bürgermeisters findet am **5. März 2022 von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr** im Rathaus Geroldshausen statt.

Einwohnermelde- und Passamt im Rathaus Kirchheim einmal im Monat am Samstag geöffnet

**Nächster Termin am Samstag, 5. März
2022 von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr**

Auch am Samstag können Termine nur nach vorheriger Vereinbarung wahrgenommen werden. Bitte rufen Sie uns an: Tel. 09366 9061-0.

Bitte beachten Sie:

Am darauffolgenden Montag, 07.03.2022 bleibt das Einwohnermeldeamt dann geschlossen.

Zum Vormerken: Der nächste Termin der Samstagsoffnung ist am **02.04.2022**.

Austausch von Wasserzählern

Ab dem 21.03.2022 werden in Geroldshausen und Moos von den Mitarbeitern des Bauhofs die Wasseruhren gewechselt, bei denen das Eichdatum abgelaufen ist.

MÜLLABFUHRTERMINE

Restmülltonne: 04.03., 18.03.
Biotonne: 11.03., 25.03.
Blaue Papiertonne: **Freitag, 11.03.**
Gelbe Tonne: **Dienstag, 15.03.**

Herausgeber: Gemeinde Geroldshausen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Gunther Ehrhardt, 1. Bürgermeister

Informationsangebot zur Existenzgründung, Existenzerhaltung und Unternehmensnachfolge

Der nächste Sprechtag ist am **Donnerstag, 10. März 2022 von 9.00 bis 12.00 Uhr**. Anmeldung bei Brigitte Schmid, Landratsamt Würzburg, Kreisentwicklung, Tel. 0931 8003-5112.

Weitere Informationen: www.aktivsenioren.de.

Ein herzliches „Vergelt's Gott“
für die vielen Glückwünsche
und Geschenke zu meinem
75. Geburtstag.

Ich danke allen Freunden,
Bekanntem und Vereinen.

Moos, im Januar 2022

Winfried Ehrnsberger

Herzlichen Dank
sage ich allen, die mir zu meinem

85. Geburtstag

mit Glückwünschen, Blumen und
Geschenken so viel Freude
bereitet haben.

Margit Hammerl

Januar 2022

Seniorenkreis Geroldshausen - Moos

**Das Treffen des Seniorenkreises
im März entfällt!!!**

Informationen zur Anmeldung für das Schuljahr 2022/2023 an der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule (FOSBOS) Kitzingen

Anmeldezeitraum: 07.03.2022 bis 18.03.2022

Öffnungszeiten des Sekretariats während des Anmeldezeitraums:

Montag bis Donnerstag von 08.00 – 16.00 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr

Anmeldung: Staatliche FOSBOS Kitzingen
Thomas-Ehemann-Str. 13a
97318 Kitzingen

Einschreibung: Persönlich, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten.

Wenn die im Internet zum Download bereitstehenden Anmeldeunterlagen vollständig von den Erziehungsberechtigten zu Hause unterschrieben werden, kann auch der Minderjährige die Anmeldung persönlich vornehmen.

Wichtiger Hinweis: Insbesondere BOS Schüler (mit abgeschlossener Berufsausbildung) können ggf. eine vom Einkommen der Eltern unabhängige Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten.

Informationen, wie Zugangsvoraussetzungen, mögliche Schulabschlüsse, Erstattung von Fahrtkosten können unserer Homepage www.fosbos-kitzingen.de entnommen werden. Dort finden Sie auch alle Formulare zum Download.

**Weitere Auskünfte: Sekretariat und Schulleitung,
Tel. 09321 4656**

Digitaler Infotag an der Franz-Oberthür-Schule Würzburg

Zehn Jahre Schulzeit – und was kommt dann? Auf diese Frage antwortet die Franz-Oberthür-Schule am Samstag, den 12. März 2022 von 10:00-12:00 Uhr. Die Franz-Oberthür-Schule bietet eine breite Palette an Chancen im Bereich handwerklicher und technischer Berufe: Gewerblich-technische Berufsschule, Ausbildung zum Industriemechaniker an der Berufsfachschule für Maschinenbau und Qualifizierung zum staatlich geprüften Techniker an der Fachschule für Technik in den Bereichen Elektrotechnik, Maschinenbau, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik.

Auf unserer Homepage (<https://www.franz-oberthuer-schule>) präsentieren wir Ihnen viele richtungsgebende Informationen in digitaler Form. Gern beraten wir Sie nach vorheriger Terminreservierung (Homepage oder QR-Code scannen) in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr telefonisch, per Video-Call und unter Einhaltung der 2G+ Regel persönlich. In Einzelgesprächen informieren wir Sie entsprechend Ihrer individuellen Interessen.

Informationen rund um die vielfältigen Bildungsgänge bzw. Anmeldeformalitäten bzw. finden Sie auf unserer Homepage – einfach QR-Code scannen).



**DU SUCHST?
WIR.
BILDEN.
DICH.
AUS.**

Franz-
Oberthür-
Schule

Berufsfachschule für Maschinenbau

Ausbildung

Industriemechaniker /
Feinwerkmechaniker (m/w/d)

- 3 Jahre Vollzeitunterricht
- moderner Maschinenpark
- Praxis und Theorie in einer Hand

**Jetzt persönliche
Beratung vereinbaren!**

**INFOTAG
DIGITAL**

Samstag, 12. März 2022, 10 - 12 Uhr

Wir beraten Sie gerne am Telefon, per Video oder unter Einhaltung der 2G+ Regel persönlich.

Video-Livestream 10:30 Uhr
Vorstellung der Fachschule für Technik
Link auf der Homepage,
Chatmöglichkeit

Video-Livestream 11:15 Uhr
Vorstellung der Berufsfachschule für Maschinenbau
Link auf der Homepage,
Chatmöglichkeit

FRANZ-OBERTHÜR-SCHULE
BERUFSSCHULE
BERUFSFACHSCHULE FÜR MASCHINENBAU
FACHSCHULE FÜR TECHNIK

**QR-Code scannen und
Beratung vereinbaren!**



Digitaler Tag der offenen Tür

Samstag, 12.03.2022
10:00 – 13:00 Uhr

Berufsfachschule für Ernährung und
Versorgung (Fachvortrag 10 Uhr-11 Uhr)

Fachakademie für Ernährungs- und
Versorgungsmanagement
(Fachvortrag 10 Uhr-11 Uhr)

Berufsfachschule für Kinderpflege
(Fachvortrag 11 Uhr-12 Uhr)

Berufsfachschule für Sozialpflege
(Fachvortrag 12 Uhr-13 Uhr)

Digitale Beratungsstunden für Lehrkräfte mit Klassen

Montag, 14.03.2022 –
Freitag, 18.03.2022

Klara-Oppenheimer-Schule, Würzburg-
www.klara-oppenheimer-schule.de



Informieren, erleben und weiterkommen!

NEU: zukunftsorientierte Ausbildung mit Schwerpunkt E-Business – Online-Vorträge am Samstag, 12. März 2022

Der Online-Handel boomt, E-Commerce-Spezialisten sind sehr gefragt.

Der Einstieg in die Berufswelt muss nicht schwer sein: Ab September 2022 bietet das BSZ für Wirtschaft und Datenverarbeitung eine **Ausbildung zum Kaufmännischen Assistenten mit Schwerpunkt E-Business** an. Es gibt weiterhin die Möglichkeit im kaufmännischen Bereich eine Ausbildung als **Kaufmann/-frau für Büromanagement** oder im IT-Bereich als **Fachinformatiker – Anwendungsentwicklung** oder als **Fachinformatiker – Systemintegration** zu absolvieren. Informieren Sie sich online am Samstag, 12. März 2022 um 10:00 Uhr über die IT-Berufe und um 11:00 Uhr über die kaufmännischen Berufe.

Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft und Datenverarbeitung

97072 Würzburg, Stettiner Straße 1

Tel. 0931 7908-200

Internet: www.dv-schulen.de

E-Mail: sekretariat@dv-schulen.de

Mehrgenerationen Bauprojekt (0-75 Jahre) sucht Bestandsimmobilie oder Baugrundstück für gemeinsames, nachhaltiges und selbstbestimmtes Wohnen. Ab ca. 2000 qm.

Mail: info@mehrgenerationenwohnen-wuerzburg.de.

Wir freuen uns auf die Kontaktaufnahme. Mehr Infos zu uns: www.mehrgenerationenwohnen-wuerzburg.de.

Bestattungs- und Überführungs-Institut

Beerdigungen Feuerbestattungen Umbettungen

Überführungen im In- und Ausland

Beerdigungen auf allen Friedhöfen

Trauerhilfe
N. Emmerling



Fliederstraße 42, 97950 Gerchsheim,
Tel. 09344/ 355

GRÜNGUT AUF ABRUF

Der extra Service des team orange im März und April

- Baum- und Heckenschnitt an der Gartentüre abholen lassen
- Kostenfrei bis zu 5 m³
- Onlineformular erhältlich unter www.team-orange.info/formulare oder in jeder Gemeindeverwaltung



Grüngut nehmen auch alle Wertstoffhöfe im Landkreis Würzburg (außer Wertstoffhof Wöllrieder Hof) an. Hier können kostenlos bis zu 1 bzw. 5 m³ Grünschnitt je Anlieferung und Öffnungstag abgegeben werden. Bis zu 5 m³ nehmen auch die Kompostieranlage Oberpleichfeld sowie das Kompostwerk Würzburg kostenfrei entgegen.

team orange | Am Gießgraben 9 | 97209 Veitshöchheim
 Telefon | Fax 0931 / 6156 400
www.team-orange.info | info@team-orange.info
 Öffnungszeiten KundenCenter: Mo bis Do 8-16 Uhr, Fr 8-12 Uhr

TEAM ORANGE
 Ihr Abfall – unsere Aufgabe



Genusstisch für Seniorinnen und Senioren



Freuen Sie sich auf gutes Essen in Gesellschaft, in einer Gaststätte direkt bei Ihnen vor Ort.



Holen Sie sich das neue Genussbuch in Ihrer Gemeindeverwaltung!

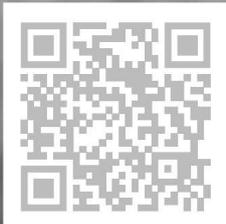
Ansprechpartner:
 Katrin Müller | Telefon: 0931 80442-38
 Carmen Mayr | Telefon: 0931 80442-21

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg



BERGTHEIM | KÜRNACH | ESTENFELD | WÜRZBURG | EIBELSTADT | OCHSENFURT | AUB | RÖTTINGEN

„ICH BIN PFLEGE“



Erfahre mehr unter:
www.senioreinrichtungen.info
 Sei auch du Pflege!

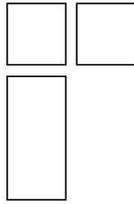
Anna-Lena, Auszubildende in der Generalistik

Anna-Lena



EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GEROLDSHAUSEN

GEROLDSHAUSEN – MOOS – KIRCHHEIM – GAUBÜTTEL-
BRUNN - KLEINRINDERFELD – RÖTTINGEN – TAUBERRETTERS-
HEIM – BIBEREHREN



WIR SIND ERREICHBAR – auch in diesen Zeiten:
Pfarramt: D. Hiller (Tel. 09366-430, Fax 9823477)
Hauptstraße 10, 97256 Geroldshausen
Mittwochs 8.00 – 12.00 Uhr
pfarramt.geroldshausen@elkb.de

PFARRAMTSVERTRETUNG: Pfr. Jochen Maier
Hauptstr. 10, 97286 Sommerhausen
Tel.: (09333) 229
Fax: (09333) 90 39 36
Mail: jochen.maier@elkb.de

**Für eine TAUFE, TRAUUNG ODER BEERDIGUNG
wenden Sie sich bitte an:**

Pfarrerin Christine Schlör
Obere Kirchgasse 4, 97232 Giebelstadt
Tel.: (09334) 993 933
Mail: pfarramt.giebelstadt@elkb.de

Liebe Leserinnen, liebe Leser,
nach langer Vakanz wird die Pfarrstelle Geroldshausen
endlich wieder besetzt!



„Mein Name ist Elise Badstieber, ich bin 29 Jahre alt
und trete zum 01. März 2022 die Pfarrstelle in Geroldshausen an.“

Die Idee, Pfarrerin zu werden, kam mir bereits nach
meiner Konfirmation. Damals war mir noch nicht be-
wusst, wie lange der Weg sein würde. Doch ich habe
daran festgehalten und bin Schritt für Schritt weiter
gegangen. Nach dem Abitur habe ich 2011 das Theolo-
giestudium in Neuendettelsau begonnen. Ab Sommer

2014 war ich für ein Jahr im Ausland und habe in Mon-
tpellier (Südfrankreich) studiert und gelebt. Anschlie-
ßend habe ich mein Studium in Heidelberg fortgesetzt
und 2019 mit dem 1. Theologischen Examen abge-
schlossen. Von September 2019 bis Februar 2022 war
ich in der Christuskirche Schweinfurt und Arche Dittel-
brunn als Vikarin im Dienst.

Jetzt geht mein Weg weiter nach Geroldshausen! Ich
freue mich auf ein gutes Miteinander, auf Begegnun-
gen mit Menschen aller Altersgruppen, auf ihre Fragen,
Anliegen, Träume und Sorgen, auf unterschiedliche
Gottesdienste und allerlei Aktionen. Ich bin leicht zu
begeistern und freue mich, neue Menschen, Kulturen
und Sprachen kennenzulernen. Die Musik liegt mir be-
sonders am Herzen. Ich spiele selbst mehrere Instru-
mente, singe gerne und liebe das Tanzen. Meine Vor-
lieben und Stärken versuche ich produktiv mit meiner
Arbeit zu verbinden.

„Des Menschen Herz erdenkt sich seinen Weg, aber der
Herr allein lenkt seinen Schritt.“ (Spr 16,9) Gott hat
mich bisher immer an Orte geführt, die zu meiner Hei-
mat wurden. So blicke ich zuversichtlich nach vorne und
vertraue auf Gott, dass er mich Schritt für Schritt weiter
führt. Ich hoffe, dass ich Geroldshausen schon bald
meine neue Heimat nennen mag.

Ich wünsche Ihnen Alles Gute und Gottes Segen!
Herzliche Grüße
Ihre Pfarrerin Elise Badstieber“

In einem festlichen Gottesdienst am Sonntag, 6. März
um 14 Uhr in der St. Bartholomäuskirche in Sommer-
hausen wird Pfarrerin Elise Badstieber von der Regio-
nalbischöfin Gisela Bornowski ordiniert. Der Gottes-
dienst findet in Sommerhausen statt, da dies die größte
evangelische Kirche in der näheren Umgebung ist. Zum
Ordinationsgottesdienst und dem anschließenden Emp-
fang laden wir sehr herzlich ein. Kommen Sie zahlreich
und heißen Sie die neue Pfarrerin willkommen!

Mit besten Grüßen
Ihr Vertretungspfarrer
Jochen Maier

DIE GOTTESDIENSTZEITEN:

So., 06.03., 14.00 h Ordinationsgottesdienst von
Pfrin. Elise Badstieber in Sommerhausen, St. Bar-
tholomäuskirche

So., 13.03., 09.00 h Pfrin. Schlör (Röttingen)

So., 20.03., 10.15 h Lektorin Doris Krämer

So., 03.04., 10.15 h Pfr. Penßel

PS: Aktuelle Informationen aus unserer evangelischen
Kirchengemeinde finden Sie in der Regel auf der Home-
page unter „geroldshausen-evangelisch.de“!



**Kirchliche Mitteilungen
der kath. Pfarrgemeinden
Geroldshausen und Moos**



Pfarramt Kirchheim Tel: 09366-522 – Fax: 09366-98 29 21 –

E-Mail: pfarrei.kirchheim@bistum-wuerzburg.de

Öffnungszeiten: Dienstag und Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

Pfarrereingemeinschaft St. Petrus - Der Fels: www.pg-sanktpetrus.de

Pfarrer: Pfr. Dr. Jerzy Jelonek

Tel. Büro Waldbrunn: 09306/1244 – E-Mail: jerzy.jelonek@bistum-wuerzburg.de

für St. Thomas Morus, Geroldshausen

- So 06.03. **1. FASTENSONNTAG**
10:15 Wort-Gottesfeier
- So 13.03. **2. FASTENSONNTAG**
10:15 Messfeier
- So 20.03. **3. FASTENSONNTAG**
10:15 Messfeier
Pfarrgemeinderatswahl
- So 27.03. **4. FASTENSONNTAG** (Laetare)
10:15 Messfeier

für St. Nikolaus, Moos

- Mi 02.03. Aschermittwoch
18:00 Messfeier mit Spendung des Aschenkreuzes
- So 06.03. **1. FASTENSONNTAG**
09:00 Messfeier
- Sa 12.03. Vorabend zum 2. Fastensonntag
18:00 Vorabendmesse
- So 20.03. **3. FASTENSONNTAG**
09:00 Messfeier
Pfarrgemeinderatswahl
- Sa 26.03. Vorabend zum 4. Fastensonntag
18:00 Vorabendmesse

Familienfeiern im Pfarrheim Geroldshausen

Es ist wieder möglich die Räumlichkeit für Familienfeste anzumieten.

Frau Johanna Meder hat die Vermietung über sehr viele Jahre, ja Jahrzehnte, organisiert. Dafür sagen die Kirchenverwaltung und der Pfarrgemeinderat ein herzliches Dankeschön. Es ist nun ein Wechsel eingetreten.

Wir freuen uns sehr, dass Frau Karin Fuchs diese Aufgabe ehrenamtlich übernommen hat. Bei Bedarf bitten wir darum, direkt mit Frau Fuchs in Kontakt zu treten. Sie ist unter der Telefonnummer 09366/980301 erreichbar.



Obst- und Gartenbauverein Geroldshausen

E I N L A D U N G

zur **Jahreshauptversammlung**

am **Mittwoch, 23. März 2022**, um **20:00 Uhr**,

in der Sportgaststätte.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Schriftführerin
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Wünsche und Anregungen
6. Bilderserie von Klaus Nees

Es gelten die 2G-Regeln, also bitte Nachweis und Ausweis mitbringen, Maske tragen bis zum Sitzplatz sowie Abstand halten.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und das damit verbundene Interesse an unseren Aktivitäten.

Beim Erscheinen dieses Blattes werden die Anreize, sich etwas im Freien zu beschäftigen, vielen Gartlern ein Bedürfnis sein. Alle sitzen in den Startlöchern und warten auf die etwas abgetrocknete Erde, die das Betreten sowie das Bearbeiten möglich macht.

Endlich kommen wir „Gärtner wieder zum Zug“!

Jeder kann nach seiner Façon den Gartenbereich so oder so gestalten.

Wenn die Forsythien blühen ist Frühling!

Wir haben uns den Vorboten in viele Gärten geholt, doch eine erste Bienenweide ist dieser nicht. Andere Pflanzen haben den Insekten mehr zu bieten. Das „Echte Lungenkraut“ zum Beispiel. Dieser bescheidene Frühblüher für schattige Standorte liefert Pollen und Nektar für erste Insekten. Es ist aber auch ein kleines Naturphänomen, seine Blüten verfärben sich im Älterwerden von rosa auf blau. Vor Jahren fanden wir noch ganze Teppiche aus silberweiß getupften Blättern und blaurosa Blüten in dichten Laubwäldern.

An halbschattigen Plätzen im Garten finden wir eine der ersten Blüten, die sich auch als „Teppiche“ zeigen, das Leberblümchen. Nach Aufschreibungen existiert es länger als die Menschheit. Inzwischen haben sich viele Arten entwickelt.

Folgender Spruch hat sich in einem alten Buch gefunden:

„Wenn der Gärtner schläft, sät der Teufel Unkraut!“

Aber nach getaner, anstrengender Gartenarbeit ist man doch einfach müde – oder?

Ihr Obst- und Gartenbauverein Geroldshausen



SV Geroldshausen

Altpapiersammlung

Die nächste Altpapiersammlung findet am **Samstag, 26. März 2022** statt.

Bitte stellen Sie Ihr gesammeltes und gebündeltes Altpapier ab 09.00 Uhr zur Abholung bereit.

Termine zum Vormerken / Sonstiges

- Unsere Fußballer starten, sofern es keine coronabedingten Änderungen gibt, am Sonntag, 20. März in die Rückrunde. Das erste Heimspiel findet geplant am Sonntag, 27. März gegen die SG Randersacker statt.
- Unser jährlicher Frühjahrsputz der Sporthalle findet voraussichtlich am Samstag, 23. April 2022 statt.
- Die Sportgaststätte hat seit den Lockerungen der Infektionsschutzverordnung wieder regulär geöffnet (Donnerstag und Freitag Rahmenöffnungszeit bis 23.00Uhr, die Sperrstunde obliegt dem jeweiligen Thekendienst).

Einmaliges Wiedereröffnungsangebot!

Ab jetzt wird es leichter ...

- ... das Immunsystem zu stärken ✓
- ... fit zu werden ✓
- ... Gewicht zu verlieren ✓
- ... eigene Ziele zu erreichen ✓
- ... gesund zu bleiben ✓

nur **9,90 €**
monatlich statt 45,40 €
für 4 Monate!*

ODER
nur **14,90 €**
monatlich statt 50,50 €
für 3 Monate!**

* beim Abschluss einer
24-Monats-Mitgliedschaft

** beim Abschluss einer
12-Monats-Mitgliedschaft

Wiedereröffnung

Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen zur möglichen Wiedereröffnung von Fitness-Studios in den Tagesmedien, auf unseren Social Media Kanälen (Facebook + Instagram), in unseren Aushängen und auf unserer Website: www.fitundvital-giebelstadt.de

Coming soon:

Outdoor-functional-Trainings-Bereich
Individuell-Krafttraining • Koordination
Ausdauer • Schnelligkeit
Weitere Infos auf www.fitundvital-giebelstadt.de,
unseren Instagram- und Facebook-Seiten

Alle Angebote gültig bis
4 Wochen nach Wiedereröffnung.

JETZT NEU BEI UNS: Nach Wiedereröffnung noch sicherer trainieren dank unserer neuen Raumlufreiniger!

Sicher trainieren trotz Corona!

Ihre Gesundheit ist uns wichtig:
Laut mehreren Studien ist das Ansteckungsrisiko in Fitnessstudios sehr gering.

Bitte sprechen Sie uns zu diesem wichtigen Thema an, wir beraten Sie gerne!



fitundvital

G i e b e l s t a d t
Fitness • Kurse • Sauna • Mobitrain • Rehasport

Lange Gasse 16 • 97232 Giebelstadt • Tel.: 0 93 34 - 99 31 14
info@fitundvital-giebelstadt.de • www.fitundvital-giebelstadt.de
Inhaberin: Sini Pfeiffer, Dipl. Sportwissenschaftlerin



curata
PFLEGEEINRICHTUNGEN
gemeinsam besser

Haus Fuchsenmühle
Seniorenzentrum



Wohlfühlen im Alter!

CURATA Seniorenzentrum
Haus Fuchsenmühle GmbH
Fuchsenmühle 1, 97199 Ochsenfurt
Tel. 09331 9010, Internet: www.curata.de
E-Mail: haus.fuchsenmuehle@curata.de

**Pflege und Betreuung
in traumhafter Lage!**
Mitten im malerischen Thierbachtal
direkt am Gaubahn-Radweg
umfangreiche und vielseitige Aktivitäten
hauseigene Küche und Wäscherei
wunderschöner, geschützter Garten

**Beschütztes Wohnen für Menschen
mit demenziellen Erkrankungen**
Ein modernes Funksystem ermöglicht auf Wunsch
auch Bewohnern mit Weglauftendenz
weiterhin eine selbstbestimmte und
sichere Bewegungsfreiheit.

**Wir suchen Pflegefachkräfte und
Pflegehilfskräfte!
Bewerben Sie sich!**

**Wir versprechen Ihnen nicht alles - nur
das, was wir halten!**

Insel Delfina – Ferienfamilie gesucht

„Viele Leute, die an vielen Orten viele kleine Dinge tun, können das Gesicht der Welt verändern.“

Insel Delfina ist ein Angebot des Augsburger Jugendamtes für Kinder aus Familien in schwierigen Lebenslagen. Die Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren verbringen Ferienzeiten bei Gastfamilien im ländlichen bayerischen Raum, wo sie ihren belasteten Alltag eine Zeit lang vergessen und einfach nur Kind sein dürfen. Das Angebot besteht seit 2006 und hat viele dauerhafte Kontakte und Freundschaften ermöglicht. Auch in diesem Jahr werden wieder Familien gesucht, die gerne in den Schulferien ein Gastkind aus Augsburg bei sich aufnehmen möchten.

Wenn auch Sie sich vorstellen können, für einen Teil der Ferien oder auch regelmäßig „Ihr“ Augsburger Ferienkind bei sich aufzunehmen, rufen Sie uns an! Wir freuen uns auf Sie!

Ansprechpartner sind Frau Helfer, Frau Adolf, Frau Strobl, Amt für Kinder, Jugend und Familie – Team Ferien Augsburg, Tel. 0821/324-2976 oder über Email: insel-delfina@augzburg.de



Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse für Frauen und Mädchen

In Kooperation mit den Gleichstellungsstellen der Stadt und des Landkreises Würzburg bietet die Frauenberatungsstelle im SkF – Sozialdienst katholischer Frauen e.V. zweitägige WenDo-Kurse für Frauen und Mädchen an.

Folgende Termine werden angeboten:

- 19./20. März 2022 für Frauen ab 22 Jahren bis ins hohe Alter
- 2./3. April 2022 für Mädchen im Alter von 16 bis 21 Jahren

Weitere Informationen auf den Webseiten des Sozialdiensts katholischer Frauen www.skf-wue.de, per E-Mail unter fb@skf-wue.de oder telefonisch unter 0931 450070. Um Anmeldung wird gebeten, da die Teilnehmerinnenzahl begrenzt ist.

APOTHEKENDIENSTPLAN vom 23. Februar bis 27. März 2022

Gruppe 1:

Apotheke am Rosengarten
Am Rosengarten 22, 97270 Kist
☎ 09306/3125

Schwalben-Apotheke Knaus-Center
Marktbreiter Str. 11, 97199 Ochsenfurt
☎ 09331/983377
23.02., 06.03., 17.03.

Gruppe 2:

Brunnen-Apotheke
August-Bebel-Str. 55-59, 97297 Waldbüttel-
brunn
☎ 0931/3043020

Rats-Apotheke
Hauptstr. 31, 97199 Ochsenfurt
☎ 09331/2340
24.02., 07.03., 18.03.

Gruppe 3:

Bavaria-Apotheke in der Hauptstraße
Hauptstr. 34, 97204 Höchberg
☎ 0931/48444

Stadt-Apotheke
Hauptstr. 40, 97199 Ochsenfurt
☎ 09331/2330
25.02., 08.03., 19.03.

Gruppe 4:

Dr.-Beyer's Schloss-Apotheke
Hauptstr. 28, 97286 Sommerhausen
☎ 09333/243

Tauber-Apotheke
Rothenburger Str. 1, 97285 Röttingen
☎ 09338/981824
26.02., 09.03., 20.03.

Gruppe 5:

Klingentor-Apotheke
Tückelhäuser Str. 9, 97199 Ochsenfurt
☎ 09331/80665

Riemenschneider-Apotheke
Hauptstr. 19, 97249 Eisingen
☎ 09306/1224
27.02., 10.03., 21.03.

Gruppe 6:

Apotheke Kleinrinderfeld
Jahnstr. 1, 97271 Kleinrinderfeld
☎ 09366/9801103

Schloss-Apotheke
Schlossplatz 5, 97340 Marktbreit
☎ 09332/3046
28.02., 11.03., 22.03.

Gruppe 7:

Engel-Apotheke
Hauptstr. 23, 97199 Ochsenfurt
☎ 09331/87700

St.-Martin-Apotheke
Würzburger Str. 3, 97264 Helmstadt
☎ 09369/980280
01.03., 12.03., 23.03.

Gruppe 8:

St.-Michaels-Apotheke
Würzburger Str. 2, 97268 Kirchheim
☎ 09366/6933

St.-Sebastian-Apotheke
Hauptstr. 24, 97246 Eibelstadt
☎ 09303/8448
02.03., 13.03., 24.03.

Gruppe 9:

Adler-Apotheke
Marktstr. 6, 97340 Marktbreit
☎ 09332/3423

Marien-Apotheke
Würzburger Str. 5-7, 97234 Reichenberg
☎ 0931/661030
03.03., 14.03., 25.03.

Gruppe 10:

Engel-Apotheke im Mainärztehaus
Jahnstr. 5, 97199 Ochsenfurt
☎ 09331/9833378

Rathaus-Apotheke
Würzburger Str. 6, 97292 Uettingen
☎ 09369/2755
04.03., 15.03., 26.03.

Gruppe 11:

Florian-Geyer-Apotheke
Marktplatz 11, 97232 Giebelstadt
☎ 09334/99917

05.03., 16.03., 27.03.

**Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils ab
08.00 Uhr früh und endet am nächsten Tag
um dieselbe Zeit.**

Änderungen vorbehalten!

Notrufnummern:	
Polizei:	110
Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116117

NOTFALLDIENSTE

Bereitschaftspraxis Würzburg

Juliuspromenade 19, 97070 Würzburg

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18 – 21 Uhr

Mittwoch, Freitag: 16 – 21 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 8 – 21 Uhr

Bereitschaftspraxis Kitzingen

Keltenstr. 67, 97318 Kitzingen

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18 – 21 Uhr

Mittwoch, Freitag: 16 – 21 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 9 – 21 Uhr

Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

Die Bereitschaftspraxis in Ochsenfurt hat bis auf weiteres geschlossen.

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst:

Wenn es aufgrund der Erkrankung nicht möglich ist, eine der Bereitschaftspraxen persönlich aufzusuchen und außerhalb der Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis sowie der behandelnde Arzt/Hausarzt nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen nicht erreichbar ist, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter

Ruf-Nr. 116117

zu erreichen. Hier erfahren Sie, welcher Arzt in der Region Bereitschaftsdienst hat.

Bei **lebensbedrohlichen Erkrankungen** ist der Rettungsdienst unter der Ruf-Nr. 112 zu erreichen.

Zahnärztlicher Notdienst:

Die zahnärztlichen Notdienste sind im Internet unter www.notdienst-zahn.de unter der Rubrik „Presse“ abrufbar.

Fragen zu den Notdiensten beantwortet die zuständige Bezirksstelle der KZVB, Tel.: 0931/32114-11.

Der Apotheken-Notdienstfinder

22 8 33 *

von jedem Handy ohne Vorwahl

Handy: 22 8 33 *

Festnetz: 0800 00 22 8 33 **

SMS: „apo“ an 22 8 33 *

*max. 69 ct/Min/SMS **kostenlos

Aufruf zur Gastfamiliensuche:

Internationaler Schüleraustausch - Hoppla, trotz Corona?

Wir suchen Familien, die gerne mit einem jungen Menschen eines anderen Kulturkreises ihren Alltag teilen möchten. Die Jugendlichen sind gegen Covid-19 und Masern geimpft. Die Partnerschulen möchten, dass die Gasteltern gegen Covid-19 geimpft sind.

El Salvador

Familienaufenthalt: 03. April – 17. Juni 2022

Deutsche Schule San Salvador

30 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen

Alter 16-17 Jahre

Brasilien

Familienaufenthalt: ca. 21. Juni – ca. 16. Juli.2022

Pastor Dohms Schule, Porto Alegre

40 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen

Alter 13-15 Jahre

Chile

Familienaufenthalt: ca. 22. Juni – ca. 29. Juli.2022

Deutsche Schule, Valdivia

40 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen

Alter 16-17 Jahre

- Austauschprogramme auf Gegenseitigkeit
- Gruppen-Aufenthalte in Chile und Peru im Sommer 2022
- Möglichkeit zuerst zum Auslandsaufenthalt zu reisen
- Individuelle Aufenthalte in Brasilien und El Salvador möglich

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website.

Interessiert? Weitere Informationen bei:

Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart

Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31,

schueler@schwaben-international.de

<http://www.schwaben-international.de/schueleraustausch/>






Christoph Isack
exam. Altenpfleger

Kompetent | Zuverlässig | Freundlich | Diskret | Ordentlich
Pflege zu Hause • ohne Zeitdruck

☎ 09366 / 9824932 www.christoph-isack.com
☎ 09366 / 9828590 info@christoph-isack.com
☎ 0170 / 2172812
Hauptstraße 23 | 97256 Geroldshausen | IK 460929386

Zu Hause fühlen wir uns geborgen. Mein oberstes Ziel ist es deshalb, Ihnen in Ihrem vertrauten Umfeld ein höchstes Maß an Eigenständigkeit, Wohlbefinden und Entlastung zu gewährleisten. Pflege kostet Kraft – nutzen Sie deshalb meine Expertise für Ihre Entlastung.

Als Freiberufliche Einzelpflegefachkraft biete ich Ihnen professionelle Hilfe in den Bereichen:

- Leistungen nach SGB XI und XII
- Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI

Direkte Abrechnung mit der Pflegekasse.



WIE ZUFRIEDEN SIND SIE MIT IHRER GELDANLAGE?
Entdecken Sie mit uns versteckte Potenziale

Ist Ihre Geldanlage gut aufgestellt? Lassen Sie Ihr Depot von uns analysieren. Auf Basis der Analyseergebnisse beraten wir Sie ausführlich zu möglichen Anlagealternativen.

Investieren birgt Risiken. Der Wert einer Anlage und Erträge daraus können sinken oder steigen. Investoren erhalten den investierten Betrag gegebenenfalls nicht in voller Höhe zurück.

Steffen Endres
Allianz Hauptvertreter
Seeweg 5
97256 Geroldshausen
steffen.endres@allianz.de
www.allianz-steffen-endres.de
Telefon 0 93 64.8 15 64 95
Mobil 01 70.4 00 78 19




„Unser grüner Daumen für Ihr Wohnzimmer im Grünen“

Conrad planung
Gestaltung
Pflege

Natursteinarbeiten
Wege- und Mauerbau
Treppenanlagen
Terrassen und Plätze
Obstgehölzschnitt
Baumfällung
Baumbegutachtung
Gartenpflege und Bepflanzung

Manfred Conrad
GaLa-Bau Techniker
Lindenstr. 16a
97234 Reichenberg
Tel. 0178 3554602

www.gruenplanung-conrad.de

Die Reise Schmiede
Inh. Simone Fersterer




Friedhofstr. 1, Albertshausen
Tel.: 09366-98 29 74
www.DieReiseschmiede.de
Öffnungszeiten: Mo und Fr 9 - 18 / Di und Mi 9 - 13
außerhalb sehr gerne nach Vereinbarung!

24 Std. NOTDIENST

Flammersberger Bestattungshilfe mit Herz GmbH

Für Sie auf jedem Friedhof tätig.

BESTATTUNGEN



Giebelstadt - Höchberg - Ochsenfurt - Würzburg
Von-Richthofen-Str. 1 Hauptstr. 56 Zwinger 31 Pariser Str. 20
Alle Bestattungsarten - Freie Grabreden - Eigener Abschiedsraum

www.Flammersberger-Bestattungshilfe.de
09334 - 928 985



STARK
IMMOBILIEN

- **Familie** mit Schulkindern sucht **Einfamilienhaus** ab 4 Zimmern zum Kauf, auch renovierungsbedürftig, gerne mit Garten
- Fleißiger Handwerker sucht **Mehrfamilienhaus** oder **Grundstück**

Solide Interessenten mit gesicherter Finanzierung!
Bitte alles anbieten - wir kümmern uns darum und freuen uns auf Ihren Anruf!

Das können wir für Sie tun:

- Sachkundige Beratung und Bewertung vermeidet teure Fehler
- Wir kennen den Markt und arbeiten seit 15 Jahren hier in unserer Region
- Diskretion ist selbstverständlich
- Übernahme aller Besichtigungen und Prüfung der Kaufinteressenten
- **Virtuelle Besichtigungen** mit 360-Grad-Rundgängen
- Bei Leerstand attraktive Dekoration (Homestaging) und vieles mehr!

Überraschend günstig:
Für Verkäufer nur
1,75 % inkl. MwSt.
bei Einfamilienhaus
und Eigentumswohnung

Für Verkäufer **provisionsfrei**
bei Mehrfamilienhaus, Gewerbe
und Grundstück

Service-Telefon:
0177-28 43 735

Alexandra Stark Dipl. Betriebswirtin für Immobilien (FH)
97268 Kirchheim • Telefon: 09366 6543
www.starkimmo.de • info@starkimmo.de



Die APG hilft bei allen Fragen rund um den ÖPNV

Ein Umstieg auf Bus oder Bahn ist für viele mit einigen Fragen verbunden: Wann fährt mein Bus? Welches ist überhaupt das günstigste Ticket? Kann ich auch in die Straßenbahn umsteigen? Den Durchblick im ÖPNV-Dschungel zu behalten ist manchmal gar nicht so einfach. Deshalb betreibt die APG ihr eigenes Kundenzentrum in der Juliuspromenade 40 – 44 in Würzburg, spezialisiert auf alle Fragen rund um den ÖPNV im Landkreis Würzburg. Hier steht dir ein kompetentes Team mit Rat und Tat zur Seite – egal ob, Ticket, Tarif oder Fahrplan.

Du kannst dich vor Ort oder telefonisch nach dem Motto „Alles passt genau“ persönlich und individuell beraten lassen. Und das Beste: Du kannst dir dort auch direkt eine Fahrkarte oder ein Abo ausstellen lassen – kompetente Beratung und Ticketverkauf aus einer Hand.

APG | Juliuspromenade 40 – 44 | 97070 Würzburg | Tel. 0931 45280-0 | beratung@apg-info.de

ALLES PASST GENAU

LASS DICH
JETZT BERATEN:

APG-Kundenzentrum
Juliuspromenade 40 - 44
in Würzburg
☎ 0931 45280-0

Wir finden für dich zwar nicht die richtigen Schuhe,
aber dafür die passende **Fahrkarte für Bus & Bahn**.

Besuch uns einfach in der Juliuspromenade 40 - 44 in Würzburg.



APG

Der Landkreis-Bus

